

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

2.154 Jahre Haft

Besteuerungsverfahren

Bund und Länder planen Modernisierung

Sehr geehrte Mandanten,

neues Jahr, neue Gesetze. Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn. Dies wird in zahlreichen Fällen ungeheure Folgen haben. Hier nur zwei Beispiele:

Vielen Bürgern ist nicht bewusst, dass der Mindestlohn auch für Minijobber gilt. Dies gilt selbst dann, wenn diese im Privathaushalt beschäftigt werden. Wer z.B. einen Minijobber als Haushaltshilfe beschäftigt hat, muss nachrechnen ob Mindestlohn, maximale Verdienstgrenze von 450 Euro und vereinbarte Arbeitsstunden nicht zu negativen Folgen führen. Aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro kann der Minijobber nämlich nur 52 Stunden im Monat arbeiten (ganz genau sind es 52,9 Stunden), damit er noch unter die monatliche 450-Euro-Grenze fällt. Es gilt also zu prüfen, ob eine Überschreitung der 450 Euro droht. Unter Umständen muss auch der Arbeitsvertrag angepasst werden, damit das Minijob-Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleiben kann.

Wer den Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde ignoriert, wird damit auch nicht glücklich werden. Insbesondere in der Sozialversicherung richtet sich der Beitrag nämlich nach dem geschuldeten Arbeitslohn. Soll heißen: Selbst wenn weniger als 8,50 Euro die Stunde gezahlt werden, werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet, da dieser geschuldet wird.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ist eine Änderung, deren Folgen noch gar nicht absehbar sind. Damit es bei all den gesetzlichen Neuerungen für Sie nicht heißt: neues Jahr = neue Steuerfalle, erhalten Sie wie gewohnt im Folgenden Informationen zu ausgesuchten Steuerneugkeiten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: 2.154 Jahre Haft
- Besteuerungsverfahren: Bund und Länder planen Modernisierung
- Kapitalsteuern: Aufkommen sinkt
- Einspruchsfrist: Keine Verlängerung wegen chronische Krankheit
- Ausländische Wohltätigkeitsorganisationen: Deutschland soll diskriminierende Besteuerung beenden
- Belege: Steuerberaterverband drängt auf Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen

Angestellte

- Sonntagsarbeit nur eingeschränkt zulässig
- Betriebsrente: Erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb geheiratet – keine Witwenrente
- Vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug: Betriebsausgabenabzug zu versagen
- Doppelte Haushaltsführung: Wohnen am Beschäftigungsort auch bei 83 Kilometern Entfernung

Familie und Kinder

- "Düsseldorfer Tabelle" 2015: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige
- Betreuung von Tagespflegekindern: Nicht in Großtagespflegestelle mit Angestellten
- Kindern nicht das Handy überlassen – oder zahlen
- Freiwilliger Wehrdienst des Kindes muss Anspruch auf Kindergeld nicht entgegenstehen
- Unterhalt: Auch eine besser bezahlte Stelle kann dem Papa Nachteile bringen
- Tarif: Für Alleinerziehende ist der Grundtarif maßgebend – abzüglich Entlastungsbetrag

4 Immobilienbesitzer

- Wohnungseigentümer kann Recht auf Sanierung gemeinschaftlichen Eigentums haben
- Einheitsbewertung des Grundvermögens: Bundesverfassungsgericht soll Verfassungsmäßigkeit prüfen
- Im engen Hausflur haben Fahrräder nichts zu suchen

Kapitalanleger

- Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer
- Medienbrief-Geschädigte erhalten eingesetztes Kapital zurück
- Anlegerschutz: Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

Unternehmer

- Lkw-Maut ist rechtmäßig
- Zinsschranke: Bundesfinanzministerium hat keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Pkw-Nutzung durch Unternehmer unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung
- Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz: Steuerberaterverband kritisiert Ausweitung der Umsatzerlöse

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Schulgeld: Was ist abzugsfähig?
- Unfallversicherung: 10 Teilnehmer bei 230 Beschäftigten bringen keinen Schutz
- Kostengünstiger Krankenversicherungsschutz als Student endet spätestens mit 37 Jahren
- Bewerbung: Besonderer Schutz wegen Schwerbehinderung greift nur bei Hinweis auf Schwerbehinderung im Bewerbungsschreiben
- Tricksen bei der Zeiterfassung kann Job kosten

Bauen & Wohnen

18

- Ängstlicher Papa darf auch nicht auf eigene Rechnung umgestalten
- Vermieter: Pflicht zur Ausstellung einer Bescheinigung über Mietschuldenfreiheit im Gespräch
- Nachbarrecht: Die Wurzeln von Bäumen des Nebengrundstücks haben kein "Dauerwohnrecht"
- Mietminderung: Falsches Heizen muss die Vermieterin beweisen
- Heimrecht: Einseitige Preiserhöhungen sind tabu
- Gebäudesanierung: Bauwirtschaft fordert steuerliche Förderung
- Mietrecht: Die Marke "Eigenbau" muss nach dem Auszug wieder entfernt werden

Bußgeld & Verkehr

20

- Überholverbot verbietet auch Fortsetzung des Überholvorgangs
- Luftverkehrssteuer ist verfassungsgemäß
- Verkehrssicherungspflicht: Auf einen "eingefügten" Baum braucht das Land nicht zu achten
- Schmerzensgeld: Auch für ortsbekannte Rutschgefahr muss die Stadt bezahlen

Ehe, Familie & Erben

22

- Ehescheidungskosten nach wie vor steuerlich absetzbar
- Freibetragsregelung für beschränkt Schenkungsteuerpflichtige: EuGH muss sich erneut damit befassen
- Seit mehr als fünf Jahren verschollener Senior darf für tot erklärt werden

Medien & Telekommunikation

24

- Automatisierte Kennzeichenerfassung in Bayern: Klage erfolglos

- Facebooks App-Zentrum: Einwilligung in Datenweitergabe muss bewusst erfolgen
- Umsätze mit Hörbüchern: Ermäßigter Steuersatz kommt

Staat & Verwaltung

26

- Kommunen sollen um eine Milliarde Euro jährlich entlastet werden
- Post haftet für Zustellungsfehler ihrer Mitarbeiter
- Wann dauert ein Gerichtsverfahren zu lang?
- Wahlwerbung muss nicht sofort entfernt werden
- Prozessunterlagen müssen sehbehinderten Menschen nicht automatisch in Blindenschrift zur Verfügung gestellt werden

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Hörgerät muss Schwerhörigkeit weitgehend ausgleichen
- Verspäteter Rückflug: Nebeneinander von Ausgleichszahlung und Minderung ausgeschlossen
- "Miles and More"-Programm: Lufthansa darf teilnehmenden Vielfliegern Verkauf der Prämientickets untersagen

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen: Grundsätzlich kein ermäßigter Steuersatz
- Keine Sperrfrist nach Einbringung in eine Einmann-GmbH und Co. KG
- Werbung mit kostenloser Zweitbrille kann unzulässig sein
- Drogeriekette darf mit Einlösung der Gutscheine ihrer Konkurrenz werben

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.01.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.01.2015.

Steuerhinterziehung: 2.154 Jahre Haft

Wegen Steuerhinterziehung sind von den Gerichten im Jahr 2013 insgesamt 2.154 Jahre Freiheitsstrafe verhängt worden. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/3242) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/3036) mit.

Im Jahr 2012 seien 2.341 Jahre Haft wegen Steuerhinterziehung verhängt worden. Wegen Subventionsbetrugs seien im Jahr 2013 Verurteilungen zu insgesamt 13 Jahren Freiheitsstrafe (2012: neun Jahre) erfolgt. Außerdem teilte die Regierung mit, dass im Jahr 2013 18.032 aufgrund der Abgabe von Selbstanzeigen begonnene Strafverfahren wieder eingestellt worden seien.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.11.2014

Besteuerungsverfahren: Bund und Länder planen Modernisierung

Bund und Länder wollen das Besteuerungsverfahren modernisieren. In einem gemeinsamen Konzept nennen sie drei Ziele. So sollen Kommunikationsprozesse und Arbeitsabläufe strukturell neu gestaltet werden.

Mit verstärktem IT-Einsatz soll das steuerliche Massenverfahren optimiert werden. Außerdem geht es darum, die Aufgaben der Steuerverwaltung nachhaltig, effektiv und wirtschaftlich zu erfüllen.

Neue technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ein verändertes globales Umfeld, die demografische Entwicklung der Gesellschaft und abnehmende personelle Ressourcen beeinflussten zunehmend das Besteuerungsverfahren. Bund und Länder sähen daher gemeinsam die Notwendigkeit, Arbeitsabläufe im steuerlichen Massenverfahren neu auszurichten, erläutert das Bundesfinanzministerium. Die wesentlichen Handlungsfelder der Verfahrensmodernisierung sind seinen Angaben zufolge eine größere Serviceorientierung der Steuerverwaltung, eine stärkere Unterstützung der Arbeitsabläufe durch die Informationstechnologie (IT) und strukturelle Verfahrensanpassungen. Von den Möglichkeiten eines zielgenaueren Ressourceneinsatzes sollen alle am Verfahren Beteiligten gleichermaßen profitieren. Zur Umsetzung des Gesamtpaketes seien rechtliche, technische und organisatorische Anpassungen notwendig. Mit den erforderlichen gesetzgeberischen Arbeiten solle Anfang 2015 begonnen werden. Die organisatorische und die IT-Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgten schrittweise und erforderten erhebliche zusätzliche Investitionen von Bund und Ländern.

Bundesfinanzministerium, PM vom 21.11.2014

Kapitalsteuern: Aufkommen sinkt

Das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer ist seit mehreren Jahren rückläufig. In einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/2724) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/2569) wird die gesamte Steuerbelastung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2014 mit insgesamt 8,490 Milliarden Euro angegeben. 2013 waren es noch rund eine halbe Milliarde Euro mehr. 2012 betrugen die Steuereinnahmen in diesem Bereich sogar 9,965 Milliarden Euro.

Wäre die Abgeltungsteuer, mit der von Kapitalerträgen pauschal 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag) von den Banken und anderen Zahlstellen an den Staat abgeführt werden, nicht eingeführt worden, hätte es bei Weiterführung der alten Rechtslage in allen Jahren Steuereinnahmeverlust gegeben, zeigt sich die Regierung überzeugt.



Zu im Ausland erzielten Kapitaleinkünften, die rechtswidrig nicht oder nicht in vollem Umfang offenbart wurden, hat die Bundesregierung nur Erkenntnis durch die abgegebenen Selbstanzeigen. Zwischen 2010 und 2013 seien 61.896 Selbstanzeigen abgegeben worden. Diese hätten bisher zu Mehrsteuern in Höhe von 3,3 Milliarden Euro geführt.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.10.2014

Einspruchsfrist: Keine Verlängerung wegen chronische Krankheit

Wer gegen einen Bescheid des Finanzamtes angehen will, der muss das innerhalb einer Monats nach dem Zugang des Bescheides tun. Eine plötzlich eintretende schwere Erkrankung kann dazu führen, dass bei Versäumung der Frist „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt, die Frist demnach verlängert wird.

Das gilt jedoch nicht, wenn eine Mutter, die gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch einlegen will, bereits seit Jahren chronisch krank ist und demnach – wie hier – „mit den Symptomen umgehen“ musste. Sie habe deshalb damit rechnen müssen, Phasen zu haben, in denen sie durch ihre Erkrankung in ihrem Alltagsleben eingeschränkt ist. Deshalb hätte sie eine andere Person damit bevollmächtigen müssen, ihre Rechte wahrzunehmen.

FG Münster, 6 K 1015/13 vom 28.04.2014

Ausländische Wohltätigkeitsorganisationen: Deutschland soll diskriminierende Besteuerung beenden

Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, seine diskriminierende Erbschaftsteuerregelung für Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu ändern, da diese Vorschriften gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs verstoßen.

Nach deutschem Recht würden Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen, die ihren Sitz in einem anderen EU-/EWR-Land haben, weniger günstig behandelt als Vermächtnisse an bestimmte Organisationen mit Sitz in Deutschland, erläutert die Kommission. Inländische

Wohltätigkeitsorganisationen würden von der Erbschaftsteuer befreit. Ähnliche Organisationen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat würden dagegen nur befreit, wenn ihr Staat ähnliche Steuerbefreiungen für deutsche Wohltätigkeitsorganisationen gewährt. Im Ergebnis würden Vermächtnisse an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen häufig höher besteuert als Vermächtnisse an deutsche Organisationen. Nach Ansicht der Kommission stellen diese Vorschriften eine Diskriminierung und eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

EU-Kommission, PM vom 16.10.2014

Belege: Steuerberaterverband drängt auf Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) fordert Rechtssicherheit beim „ersetzenden Scannen“, bei dem Papierbelege nach Durchführung eines strukturierten und dokumentierten Scanprozesses vernichtet, also nur noch in elektronischer Form vorgehalten werden.

Derzeit bestehe bei Unternehmen Unsicherheit darüber, ob das Vernichten nach dem Einscannen risikolos möglich sei. Es werde befürchtet, dass die Finanzbehörden die Vorlage der Originalbelege zum Beispiel im Fall einer steuerlichen Betriebsprüfung doch noch verlangen könnten. Dies führe in der Praxis häufig zu einer Verdopplung des Aufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt würden.

Die Lösung biete hier die vom DStV gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer entwickelte „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“. Sie gebe ein Verfahren vor, das insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen umsetzbar und praktikabel sei.

Nach Ansicht des DStV wäre es sinnvoll, wenn das Bundesfinanzministerium offiziell bestätigen könnte, dass Belege, die nach dieser Verfahrensdokumentation gescannt und bereit gehalten werden, für steuerliche Zwecke nicht noch auf Papier vorgehalten werden müssen. Dies wäre nach Ansicht des Verbandes ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.10.2014

Angestellte

Sonntagsarbeit nur eingeschränkt zulässig

Die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung ist insoweit nichtig, als sie eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in den Bereichen Videotheken und öffentliche Bibliotheken, Callcentern und Lotto- und Totogesellschaften zulässt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Soweit die Verordnung eine solche Beschäftigung in den Bereichen Brauereien, Betriebe zur Herstellung von alkoholfreien Getränken oder Schaumwein, Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis zulässt, hat das Gericht keine abschließende Entscheidung über ihre Gültigkeit getroffen, weil die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hierfür nicht ausreichen. Hingegen hat es die Verordnung für wirksam befunden, soweit sie eine Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Bereich des Buchmachergewerbes zulässt.

Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Das Arbeitszeitgesetz sieht hiervon Ausnahmen vor und ermächtigt die Landesregierungen, weitere Ausnahmen zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe für Betriebe zuzulassen, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Hessens Regierung hat gestützt auf diese Ermächtigung durch die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zeitlich beschränkt zugelassen, unter anderem in den Bereichen Videotheken und öffentliche Bibliotheken, Getränkeindustrie und -großhandel, Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis und Großhandel damit, Buchmachergewerbe, Callcenter sowie Lotto- und Totogesellschaften. Auf Normenkontrollanträge einer Gewerkschaft und zweier evangelischer Gemeindeverbände hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen die Verordnung insoweit für nichtig erklärt.

Das BVerwG hat das Urteil teilweise bestätigt. Es hält die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer Freizeitgestal-

tung für nicht erforderlich, weil DVDs, Computerspiele oder Bücher für eine Nutzung am Sonn- oder Feiertag vorausschauend schon an Werktagen ausgeliehen werden könnten. Aus den gleichen Gründen sei eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Lotto- und Totogesellschaften zur elektronischen Geschäftsabwicklung nicht erforderlich. Soweit die Verordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Callcentern zulässt, sei sie unzulässig, weil sie eine solche Beschäftigung in allen gegenwärtig und künftig vorhandenen Callcentern zulässt, gleichgültig für Unternehmen welcher Branche oder für welchen Tätigkeitsbereich das Callcenter tätig wird. Dass der Betrieb von Callcentern in diesem Umfang erforderlich sei, um tägliche oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, lasse sich nicht feststellen.

Entgegen der Auffassung des VGH sei die Zulassung einer Beschäftigung von Arbeitnehmern in den Bereichen der Getränkeindustrie und den Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis sowie dem damit zusammenhängenden Großhandel nicht schon deshalb nichtig, weil derartige Ausnahmen wegen ihrer Wesentlichkeit für den Sonn- und Feiertagsschutz nur durch den parlamentarischen (Bundes-)Gesetzgeber, nicht aber durch eine bloße Rechtsverordnung einer Landesregierung hätte zugelassen werden dürfen. Die Produktion in diesen Betrieben sei allerdings nur dann auch an Sonn- und Feiertagen zur Deckung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich, wenn die Kapazitäten der Hersteller nicht ausreichen, um ohne eine Produktion rund um die Woche auch in Spitzenzeiten der Nachfrage, also insbesondere im Sommer bei länger anhaltenden Hitzeperioden, den erhöhten Bedarf täglich decken zu können. Hierzu fehlten bisher tatsächliche Feststellungen. Diese müsse der VGH nachholen.

Die Beschäftigung im Buchmachergewerbe durfte nach Ansicht des BVerwG an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Sie beziehe sich nach der Verordnung nur auf die Entgegennahme von Wetten für Veranstaltungen, die an diesen Tagen stattfinden und für die sich deshalb aus anderen Vorschriften ergeben muss, dass sie an diesen Tagen etwa aus Gründen der Freizeitgestaltung der Bevölkerung auch stattfinden dürfen. Ferner dürften die Wetten nur an der Stätte der Veranstaltung entgegen genommen werden. Erfasst würden damit insbesondere Rennsportveranstaltungen. Insoweit handele es sich bei der Annahme



von Wetten um einen spezifischen Sonn- und Feiertagsbedarf, der als Bestandteil des Freizeiterlebnisses, um nicht den Freizeitgenuss insgesamt zu gefährden, nur an Ort und Stelle befriedigt werden könne. Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 26.11.2014, BVerwG 6 CN 1.13

Betriebsrente: Erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb geheiratet – keine Witwenrente

Ist ein Arbeitnehmer aus einem Betrieb ausgeschieden und bezieht er eine Betriebsrente, so ist damit regelmäßig auch der Anspruch auf eine Witwenrente verbunden, wenn er stirbt. Die betriebliche Versorgungsordnung kann jedoch vorsehen, dass die Hinterbliebenenrente nicht zusteht, wenn der Ex-Mitarbeiter erst nach Beginn seines Ruhestandes geheiratet hat. Das Bundesarbeitsgericht hat die entsprechende Regelung für rechters erklärt.

BAG, 3 AZR 653/11

Vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug: Betriebsausgabenabzug zu versagen

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug, das dieser nicht nur für Privatfahrten, sondern auch im Rahmen seines Gewerbebetriebs nutzt, steht ihm für Fahrtkosten kein Betriebsausgabenabzug zu. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Arbeitslohn als auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Seine Arbeitgeberin stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzen durfte. Hierfür erfolgte eine Besteuerung nach der so genannten Ein-Prozent-Methode. Einen Teil dieses Sachbezugswertes machte der Kläger als Betriebsausgaben in Form eines „fiktiven Aufwands“ geltend, weil er das Fahrzeug auch für betriebliche Fahrten nutze. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil für die betriebliche Nutzung auch kein entsprechender Vorteil angesetzt worden sei.

Das FG wies die Klage ab. Ein Betriebsausgabenabzug scheide aus, weil nicht der Kläger die Kosten für das Fahrzeug getragen habe, sondern seine Arbeitgeberin. Der als Arbeitslohn erfasste Sachbezug könne auch nicht als fiktiver Aufwand berücksichtigt werden. Die Ein-Pro-

zent-Regelung decke allein die Privatnutzung, nicht aber die Nutzung in einem Betrieb des Arbeitnehmers ab. Ein betrieblicher Verbrauch des Nutzungsvorteils könne allenfalls insoweit in Betracht kommen, als hierfür auch eine zusätzliche Einnahme versteuert worden wäre.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 26.09.2014, 11 K 246/13 E

Doppelte Haushaltsführung: Wohnen am Beschäftigungsort auch bei 83 Kilometern Entfernung

Ein Wohnen am Beschäftigungsort im Sinne einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn die Wohnung 83 Kilometer vom Arbeitsort entfernt liegt. Das gilt zumindest dann, wenn der Arbeitsplatz von der Zweitwohnung aus innerhalb von weniger als einer Stunde zu erreichen ist und der Wohnort deswegen als Zweitwohnsitz gewählt wurde, weil sich dort Bibliotheken befinden, die der Arbeitnehmer (hier: ein Hochschulprofessor) beruflich nutzt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der BFH führt dazu aus, dass es sich bei einer Entfernung von 83 Kilometern und einer Fahrzeit von weniger als einer Stunde um eine in der heutigen Zeit übliche Pendelstrecke und Pendelzeit handele. Dass sich der Hochschulprofessor auch wegen der dort ansässigen Bibliotheken für den Ort seiner Zweitwohnung entschlossen habe, sei als weiterer beruflicher Grund zu werten, der für die Standortwahl eine maßgebliche Rolle gespielt habe. Wenn demgegenüber in der Gesamtwürdigung dem Umstand, dass der Ort der Zweitwohnung auch günstig zum Wohnort der Familie gelegen ist, eine mindere Bedeutung beigemessen werde, sei dies zulässig, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.06.2014, VI R 59/13

Familie und Kinder

„Düsseldorfer Tabelle“ 2015: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige

Zum 01.01.2015 wird der für Unterhaltspflichtige in der „Düsseldorfer Tabelle“ zu berücksichtigende Selbstbehalt erhöht. So steigt der notwendige Selbstbehalt für unterhaltspflichtige Erwerbstätige von 1.000 Euro auf 1.080 Euro, sofern sie für minderjährige Kinder oder Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, zur Zahlung verpflichtet sind. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt von 800 Euro auf 880 Euro. Wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 04.12.2014 mitteilt, berücksichtigt die Anpassung unter anderem die Erhöhung der Hartz-IV-Sätze zum 01.01.2015.

Der Kindesunterhalt könne zum 01.01.2015 aufgrund der gesetzlichen Regelungen zunächst nicht erhöht werden, erläutert das OLG. Denn er richte sich nach dem durch das Bundesfinanzministerium festzusetzenden steuerlichen Kinderfreibetrag. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium solle voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 erfolgen. Bis zu einer Anhebung müsse es bei den derzeitigen Kindesunterhaltsbeträgen bleiben. Ferner werden laut OLG die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, dem betreuenden Elternteil eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen angehoben.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ wird vom OLG Düsseldorf herausgegeben. In ihr werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter anderem Regelsätze für den Kindesunterhalt und die so genannten Selbstbehalte festgelegt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 04.12.2014

Betreuung von Tagespflegekindern: Nicht in Großtagespflegestelle mit Angestellten

Eine Tagesmutter darf die Betreuung von Kindern nicht in einer Großtagespflegestelle mit von ihr angestellten Tagesmüttern durchführen. Dies hat Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart entschieden. Weil es der Sache grundsätzliche Bedeutung beimisst, hat es die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen.

Die Klägerin ist qualifizierte Kindertagespflegeperson und arbeitet in einer Großtagespflegestelle in Stuttgart. Sie ist im Besitz der hierfür notwendigen Kindertagespflegeerlaubnis. In der mündlichen Verhandlung hatte sie beantragt, festzustellen, dass sie im Rahmen der Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII berechtigt ist, die Betreuung von Kleinkindern in einer Großtagespflegestelle mit Kindertagespflegepersonen beziehungsweise pädagogischen Fachkräften durchzuführen, die bei ihr dauerhaft als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer eingestellt sind. Die beklagte Landeshauptstadt Stuttgart hatte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht hat die beantragte Feststellung nicht getroffen, sondern die Klage abgewiesen. Aus den gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz) ergebe sich, dass eine Tagespflegeperson selbstständig tätig und das zu betreuende Kind ihr persönlich zugeordnet sei. Eine angestellte Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle mit den damit verbundenen Weisungsrechten lasse sich damit nicht vereinbaren.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 05.11.2014, 7 K 459/13, nicht rechtskräftig

Kindern nicht das Handy überlassen – oder zahlen

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat entschieden, dass Eltern, die ihren minderjährigen Kindern ein Handy überlassen, damit rechnen müssen, dass der Nachwuchs dem „Verführungspotenzial“ des Gerätes nicht widerstehen kann. Lädt sich ein (hier: 12jähriges) Kind ein Klingeltonabonnement herunter, so müsse der Vertragspartner (hier ging es um den Vater) für die Kosten aufkommen.

AmG Berlin-Mitte, 15 C 422/08

Freiwilliger Wehrdienst des Kindes muss Anspruch auf Kindergeld nicht entgehen

Eltern können unter bestimmten Umständen für ein Kind, das freiwilligen Wehrdienst leistet, Kindergeld erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Die Klägerin bezog für ihren 1994 geborenen Sohn Kindergeld, bis dieser – statt wie zunächst geplant eine Ausbildungsstelle anzutre-



ten – ab Oktober 2012 freiwilligen Wehrdienst leistete. Nachdem die Familienkasse vom Antritt des Wehrdienstes erfahren hatte, hob sie die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Dienstantritt auf, da der Sohn der Klägerin ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nicht mehr erfülle. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auf die Revision der Klägerin hat der BFH nunmehr das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Er bestätigt zunächst die Auffassung des FG, wonach es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass Kinder, die freiwilligen Wehrdienst leisten, im Gegensatz zu Kindern, die andere Freiwilligendienste leisten (insbesondere freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass den Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes im Unterschied zu anderen Freiwilligendiensten keine Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes entstünden.

Nach der Entscheidung des BFH kann der freiwillige Wehrdienst aber als Maßnahme der Berufsausbildung dazu führen, dass die Eltern weiterhin Kindergeld erhalten. Voraussetzung dafür sei, dass das Kind im Rahmen des Wehrdienstes für einen militärischen oder zivilen Beruf ausgebildet wird.

Eine Ausbildung für einen militärischen Beruf sei gegeben, wenn der freiwillige Wehrdienst der Heranführung an die Offiziers- oder Unteroffizierslaufbahn diene, erläutert der BFH. Hierfür komme es darauf an, wie zielstrebig der Wehrdienstleistende diesen Berufswunsch verfolgt und inwiefern bereits der freiwillige Wehrdienst auf dieses Ziel ausgerichtet ist. Wegen der Möglichkeit einer zivilen Ausbildung während des Wehrdienstes verwies der BFH auf die bereits entschiedenen Fälle der Ausbildung zum Telekommunikationselektroniker, zum Rettungssanitäter oder zum Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE. Er bestätigte, dass die Ausbildung zum Kraftfahrer auch dann Berufsausbildung ist, wenn sie im Mannschaftsdienstgrad erfolgt und eine zuvor zu durchlaufende allgemeine (militärische) Grundausbildung einschließt. Die Kindergeldberechtigung der Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes des Kindes sei daher abhängig von seiner Ausgestaltung und der Art der Durchführung im Einzelfall. Nachdem das FG dazu keine

Feststellungen getroffen hatte, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden und verwies die Sache an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.07.2014, III R 53/13

Unterhalt: Auch eine besser bezahlte Stelle kann dem Papa Nachteile bringen

Ist ein Vater seinem minderjährigen Kind zum Unterhalt verpflichtet, so muss er alles tun, um diese Pflicht erfüllen zu können. Kündigt er seinen bisherigen Arbeitsplatz auf, um bei einer anderen Firma – wenn auch für ein höheres Entgelt – arbeiten zu können, handelt es sich dabei aber nur um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so hat er sich ohne Not verschlechtert. Dies insbesondere dann, wenn er schon kurze Zeit nach Aufnahme der neuen Tätigkeit mit einer Minderung seines Einkommens einverstanden ist.

Es ist dann für seine Unterhaltszahlungen von dem vorherigen – höheren – Nettoverdienst auszugehen. Kein Unterhaltsschuldner dürfe leichtfertig berufliche Änderungen vornehmen, die zu einer Reduzierung seiner Unterhaltszahlungen führen könnten, so das OLG Dresden. OLG Dresden, 20 WF 193/13

Tarif: Für Alleinerziehende ist der Grundtarif maßgebend – abzüglich Entlastungsbetrag

Das niedersächsische Finanzgericht hat den Grundsatz bestätigt, dass Alleinerziehende nach dem steuerlichen Grundtarif ihre Abgaben zu leisten haben – allerdings begünstigt durch den Abzug von 1.308 Euro pro Jahr als „Entlastungsbetrag“.

Das Gesetz sehe für Alleinerziehende den Splittingtarif nicht vor – er sei den Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Die klagende Mutter zweier Kinder hatte angeführt, dass der Vater der Kinder keinen Unterhalt zahle und sie schon deshalb benachteiligt sei. Das Gericht folgte dem nicht, zumal ihr Kindergeld und vom Jugendamt ein „Unterhaltsvorschuss“ gezahlt werde – wenn der auch geringer sei als der vom Gesetz vorgesehene Mindestunterhalt.

Niedersächsisches FG, 4 K 81/14 vom 14.10.2014

Immobilien- besitzer

Wohnungseigentümer kann Recht auf Sanierung gemeinschaftlichen Eigentums haben

Ein einzelner Wohnungseigentümer kann die Sanierung des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, sofern diese zwingend erforderlich ist und sofort erfolgen muss. Liege diese Voraussetzung vor, so sei für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer kein Raum, betont der Bundesgerichtshof (BGH). Außerdem stellt er klar, dass die übrigen Wohnungseigentümer sich schadenersatzpflichtig machen können, wenn sie die Beschlussfassung über eine solche Maßnahme schuldhaft verzögern.

In dem zugrunde liegenden Verfahren bestand die Wohnungseigentümergeinschaft zunächst aus zwei Einheiten im Erd- und Dachgeschoss eines Hauses. Der Rechtsvorgänger der Klägerin baute seine Kellerräume nachträglich aus. Sie bilden seit einer Teilungserklärung von 1996 eine dritte Sondereigentumseinheit. Sämtliche Wohneinheiten wurden später veräußert. Die Beklagten sind die jetzigen Eigentümer der Wohnungen im Erd- und Dachgeschoss. Die Klägerin erwarb die im Keller gelegene Wohnung 2002 für 85.000 Euro unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Diese weist seit 2008 einen Feuchtigkeitsschaden auf und ist inzwischen unbewohnbar. Ursache hierfür sind in erster Linie Planungsfehler beim Umbau der Keller- in Wohnräume und damit verbundene Baumängel, die das gemeinschaftliche Eigentum betreffen.

Das Amtsgericht hat die Beklagten – dem Antrag der Klägerin entsprechend – verurteilt, der anteiligen Aufbringung der Kosten für die Sanierung der Kellergeschosswohnung durch die Wohnungseigentümer und (zu diesem Zweck) der Bildung einer Sonderumlage von rund 54.500 Euro zuzustimmen sowie Schadenersatz aufgrund der verzögerten Renovierung der Kellergeschosswohnung zu zahlen. Ferner hat es die Pflicht der Beklagten zum Ersatz künftiger Schäden der Klägerin festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es meinte, die Kostenbelastung überschreite die „Opfergrenze“ der betagten und finanzschwachen Beklagten, deren Wohneinheiten auch ohne die begehrte Sanierung nutzbar seien. Der BGH hat das Urteil aufgehoben.

Die Klägerin könne sowohl die Zustimmung zu der anteiligen Kostentragung als auch zur Bildung der Sonderumlage verlangen. Jeder Wohnungseigentümer könne die ordnungsgemäße Instandhaltung und -setzung des gemeinschaftlichen Eigentums beanspruchen. Allerdings hätten die Wohnungseigentümer insoweit einen Gestaltungsspielraum. Sie müssten das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten und im Grundsatz auf die Leistungsfähigkeit der Wohnungseigentümer Rücksicht nehmen. Deshalb seien sie berechtigt, Kosten und Nutzen einer Maßnahme gegeneinander abzuwägen und nicht zwingend erforderliche Maßnahmen gegebenenfalls zurückzustellen. Anders liege es aber, wenn – wie hier – die sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich sei. Denn infolge der sanierungsbedürftigen Mängel am gemeinschaftlichen Eigentum sei die Wohnung der Klägerin unbewohnbar. Für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer sei dann kein Raum. Dies liefere der notwendigen Erhaltung von Wohnungseigentumsanlagen zuwider.

Im Hinblick auf die Schadenersatzansprüche hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Entschieden hat er aber, dass eine Ersatzpflicht der Wohnungseigentümer für solche Schäden an dem Sondereigentum in Betracht kommt, die dadurch entstehen, dass die gebotene Beschlussfassung über die Vornahme zwingend erforderlicher Maßnahmen unterbleibt. Eine Haftung könne diejenigen Wohnungseigentümer treffen, die schuldhaft entweder untätig geblieben seien oder gegen die erforderliche Maßnahme gestimmt beziehungsweise sich enthalten hätten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.10.2014, V ZR 9/14

Einheitsbewertung des Grundvermögens: Bundesverfassungsgericht soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll prüfen, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind. Hierum bitte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Vorlagebeschluss.



Im zugrunde liegenden Verfahren hatte der Kläger in 2008 eine Teileigentumseinheit (Ladenlokal) im ehemaligen Westteil von Berlin erworben. Er meint, dass der gegenüber dem Voreigentümer festgestellte Einheitswert für das Teileigentum ihm gegenüber keine Bindungswirkung entfalten könne, weil die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen des lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts 01.01.1964 verfassungswidrig seien. Die Einheitswertfeststellung müsse daher zum 01.01.2009 ersatzlos aufgehoben werden.

Rechtlicher Hintergrund: Einheitswerte werden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Betriebsgrundstücke und für andere Grundstücke festgestellt. Sie sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern und West-Berlin die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964.

Der BFH meint, dass die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar sei. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen sei es nach Anzahl und Ausmaß zu dem Gleichheitssatz widersprechenden Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Die seit 1964 eingetretene rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt fänden keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert.

Der BFH vertritt indes nicht die Ansicht, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig sei und angehoben werden müsse. Es gehe lediglich darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerecht bewertet werden müssten. Nur eine solche Bewertung könne gewährleisten, dass die Belastung mit Grundsteuer sachgerecht aus-

gestaltet wird und mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei. Es obliege nunmehr dem BVerfG, über die Vorlagefrage zu entscheiden. Der Vorlagebeschluss stehe als solcher dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden sowie der Beitreibung von Grundsteuer nicht entgegen. Die entsprechenden Bescheide müssten jedoch für vorläufig erklärt werden.

Die Vorlage betrifft laut BFH nicht die Bewertung des Grundvermögens im Beitrittsgebiet, für die die Wertverhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1935 maßgebend sind. Die Gründe, die den BFH zu der Vorlage veranlasst hätten, würden aber aufgrund dieses noch länger zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts erst Recht im Beitrittsgebiet gelten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 22.10.2014, II R 16/13

Im engen Hausflur haben Fahrräder nichts zu suchen

Ob Eigentümer oder Besucher: In einer Wohnungseigentumsanlage mit engem Hausflur dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden. Wenn der Flur auch zum Gemeinschaftseigentum gehört, erwächst daraus kein Recht, diese Fläche nach eigenem Gutdünken zu nutzen, wenn das bei einem beengten Raum die Eigentümer am ungehinderten Zugang hindert. Das Verbot darf auch gegenüber Besuchern ausgesprochen werden.

Im entschiedenen Fall musste erst das Gericht eingeschaltet werden, ehe die Wohnungseigentümergeinschaft das Verbot durchsetzen konnte.

AmG Hannover, 71 II 547/05

Kapital- anleger

Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab dem Jahr 2009 nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte eine größere GmbH-Beteiligung im September 2001 mit Verlust veräußert und in diesem Zusammenhang auf die Rückzahlung eines kreditfinanzierten Gesellschafterdarlehens verzichten müssen. Nachdem er für die Jahre 2005 bis 2008 die Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als nachträgliche Werbungskosten bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen hatte, versagte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für das Jahr 2009.

Der BFH hat die Rechtsauffassung des Finanzamtes unter Verweis auf die seit 2009 geltende Rechtslage bestätigt. Mit Einführung der Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge habe der Gesetzgeber in § 20 Absatz 9 EStG ab dem Jahr 2009 den Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ausgeschlossen. Das Gesetz gestatte nur noch den Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro.

Verfassungsrechtlichen Bedenken begegne dies nicht. Mit der Gewährung des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro habe der Gesetzgeber eine verfassungsrechtlich grundsätzlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern niedriger Kapitaleinkünfte sowie mit der Senkung des Steuertarifs von bis zu 45 Prozent auf nunmehr 25 Prozent zugleich eine verfassungsrechtlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern höherer Kapitaleinkünfte vorgenommen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12

Medienbrief-Geschädigte erhalten eingesetztes Kapital zurück

Das Landgericht (LG) Osnabrück hat am 31.10.2014 in fünf Verfahren zu den so genannten Medienbriefen der mittlerweile insolventen Enorm Verlagsgesellschaft den klagenden Anlegern jeweils Schadenersatz zwischen circa 2.000 Euro und circa 41.000 Euro zugesprochen. Das Gericht geht von einer sittenwidrigen Schädigung der Anleger aus sowie von einer falschen Anlageberatung. Deswegen sei ihnen das eingesetzte Kapital zurück zu erstatten. Wie das LG mitteilt, sind bei ihm noch diverse ähnliche Verfahren anhängig.

Die Kläger nehmen jeweils einen Osnabrücker Verleger persönlich in Anspruch, der in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft sogenannte Medienbriefe vermittelt hatte. Privatanleger konnten sich ab 1997 mit Anteilen von zunächst 5.000 DM (später 5.000 Euro) als stille Gesellschafter an dem Verlagshaus beteiligen. Inwieweit sie dabei vom Beklagten über die Risiken einer solchen Investition aufgeklärt wurden, ist streitig. Auf die zu erwartenden Gewinne war jeweils eine jährliche „Vorabvergütung“ zwischen 4,75 und 6,25 Prozent der Anlagesumme versprochen und auch tatsächlich ausgezahlt worden, obwohl die Verlagsgesellschaft seit vielen Jahren keinerlei Gewinne erzielt hatte, sondern Verluste in beträchtlicher Höhe.

Die Kläger sehen sich durch den Beklagten falsch beraten und vorsätzlich getäuscht, da ihre Einlagen offenbar im Sinne eines Schneeballsystems dazu verwendet worden seien, die versprochenen Vorabvergütungen anderer Anleger zu zahlen und Finanzierungslücken zu schließen. Der Beklagte weist den Vorwurf der Täuschung oder Falschberatung von sich. Sein Finanzierungskonzept habe gelingen können, wenn in zukünftigen Jahren beträchtliche Gewinne erwirtschaftet worden wären.

Das LG Osnabrück sah die Vorwürfe der Anleger nach durchgeführter Beweisaufnahme als bestätigt an. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Verlagsgesellschaft habe dem Verleger klar sein müssen, dass er seine Versprechungen nicht werde erfüllen können. Insofern sei von einer gezielten Täuschung beziehungsweise Irreführung der Anleger auszugehen, für die der Verleger auch persönlich einzustehen habe. Es liege jeweils eine sittenwidrige Schädigung der Anleger vor. Zudem



sei eine falsche Anlageberatung durch den Beklagten festzustellen. Als Rechtsfolge sei den Anlegern jeweils ihr eingesetztes Kapital abzüglich der ausgezahlten Gewinne zurückzuerstatten. Zudem müsse der Verleger die Medienbrief-Inhaber von etwaigen Forderungen des Insolvenzverwalters freistellen.

Landgericht Osnabrück, Urteile vom 31.10.2014, nicht rechtskräftig

Anlegerschutz: Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

Die Bundesregierung will den Schutz von Anlegern erhöhen. Diese sollen künftig dank neuer Transparenzregeln und verbesserter Informationen die Risiken von Vermögensanlagen besser einschätzen können. Daneben soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neue Aufsichtsbefugnisse erhalten. Dazu hat das Bundeskabinett am 12.11.2014 das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen.

Künftig kann die BaFin auf ihrer Internetseite Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen bekannt machen, wenn Anbieter gegen Regeln des Anlegerschutzes verstoßen. Bei erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz oder Gefahren für das Funktionieren oder die Integrität der Finanzmärkte kann sie den Vertrieb bestimmter Finanzprodukte beschränken oder verbieten.

Die Zugänglichkeit und Aktualität von Anlageprospekten soll verbessert werden. Prospekte sollen in ihrer Gültigkeit auf zwölf Monate befristet werden und auf der Internetseite des Anbieters zur Verfügung stehen müssen (auch in einer um sämtliche Nachträge ergänzten Fassung). Verflechtungen von Unternehmen mit den Emittenten und Anbietern einer Vermögensanlage sollen verstärkt offengelegt werden. Anbieter sollen auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen alle Tatsachen unverzüglich veröffentlichen müssen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erheblich zu beeinträchtigen.

Die Werbung für Vermögensanlagen im öffentlichen Raum wie zum Beispiel Bussen und Bahnen soll künftig unzulässig sein. In Printmedien soll sie zulässig bleiben, aber einen deutlichen Hinweis auf das Verlustrisiko enthalten müssen.

Für alle Vermögensanlagen sieht der Gesetzentwurf eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten sowie eine Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten vor. Die Regierung verspricht sich davon eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhalte der Anbieter einer Vermögensanlage für die Dauer von 24 Monaten eine stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen werde der Anleger gewarnt, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer darstellt. Beide würden damit angehalten zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verzinsung und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik tatsächlich sichergestellt sind.

Künftig müssen grundsätzlich auch Anbieter von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen einen Prospekt erstellen. In der Vergangenheit wurden derartige Darlehen auch beim Crowdfunding, bei bestimmten sozialen und gemeinnützigen Projekten sowie bei Genossenschaften zur Finanzierung eingesetzt. Um hier eine Überforderung zu vermeiden, sind Ausnahmen von der Prospektpflicht vorgesehen.

Die BaFin soll künftig die Rechnungsunterlagen eines Unternehmens des „Grauen Kapitalmarkts“ bei Hinweisen auf bestehende Missstände durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Damit soll der Druck auf Unternehmen erhöht werden, Bilanzierungsfehler zu vermeiden. Um den Anreiz für eine fristgerechte Veröffentlichung von Jahresabschlüssen zu erhöhen, soll die Höchstgrenze des für Offenlegungsverstöße angedrohten Ordnungsgeldes von 25.000 Euro auf 250.000 Euro verzehnfacht werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.11.2014

Unternehmer

Lkw-Maut ist rechtmäßig

Die Lkw-Maut der Jahre 2009 bis 2014 ist rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln in drei Musterverfahren entschieden. Gegen die Urteile kann innerhalb eines Monats Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Zur Begründung seiner Urteile führt das VG aus, dass die im Bundesfernstraßenmautgesetz festgesetzten Mautsätze nicht gegen die Vorgaben der europäischen Wegekostenrichtlinien verstoßen. Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Gestaltungsspielraum bezüglich der gewählten Kalkulationsmethode zu. Die konkrete Berechnung der Mautsätze werde durch den europäischen Richtlinienggeber nicht vorgegeben.

Auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz könne dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden. Insbesondere seien die Mautsätze nicht willkürlich festgesetzt. Vielmehr sei deren Berechnung transparent und nachvollziehbar. Schließlich konnte das VG auch keine anderen Kalkulations- und Methodenfehler feststellen. Daher seien die Klägerinnen verpflichtet, die Mautgebühren seit dem 01.01.2009 zu zahlen.

Verwaltungsgericht Köln, Urteile vom 30.09.2014, 14 K 8449/09, 14 K 1017/10 und 14 K 1018/10, nicht rechtskräftig

Zinsschranke: Bundesfinanzministerium hat keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 18.12.2013 in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass Zweifel an der Verfassungskonformität der Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h Einkommensteuergesetz (so genannte Zinsschranke) bestehen, und deshalb die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids gewährt (I B 85/13). Das Bundesfinanzministerium erklärt jetzt in einem Schreiben, dass dieser Beschluss über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist.

Es betont, dass § 4h EStG verfassungsgemäß sei. Die vom BFH geäußerten Zweifel an der Verfassungskonformität der Vorschriften des § 4h EStG und § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG) seien nicht berechtigt. Der BFH begründe seine Zweifel mit einem Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip und das Folgerichtigkeitsgebot. Hierbei

verkenne er aber, dass ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip – unabhängig von weiteren sachlichen Gründen, die eine Abweichung davon erlauben würden – schon insofern vermieden werde, als die Zinsschranke ohnehin veranlagungszeitraumübergreifend konzipiert sei. Zinsaufwendungen seien aufgrund der Vortragsmöglichkeit nach § 4h Absatz 1 Satz 5 EStG allenfalls vorübergehend nicht abziehbar.

Im Übrigen sei die Regelung zur Zinsschranke verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da sie zielgerichtet Gewinnverlagerungen im Konzern einschränke und damit zugleich einen qualifizierten Fiskalzweck verfolge. Dies klammere der BFH weithin aus, indem er die Zinsschranke überwiegend unter dem Aspekt einer Missbrauchsbekämpfungsvorschrift würdigt.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 13.11.2014, IV C 2 – S 2742 – a/07/10001:009

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Pkw-Nutzung durch Unternehmer unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung

Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte erfolgt nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, und ist mithin nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 3 Absatz 9a Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt „die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen“.

Der Kläger betrieb ein Einzelunternehmen. Zugleich war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, deren Sitz am Wohnsitz des Klägers lag und deren Niederlassung (Produktionsstätte) sich in einem anderen Ort befand. Zwischen dem Kläger (als Organträger) und der GmbH (als Organgesellschaft) bestand eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft. Der Kläger hatte Anspruch auf Benutzung ei-



nes der GmbH gehörenden Pkw auch für private Zwecke. Die GmbH nutzte im Wohnhaus des Klägers einen Kellerraum aufgrund vertraglicher Gestattung zur Unterbringung eines Serverschranks.

Im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung bei der GmbH vertrat das Finanzamt die Auffassung, bei dem beruflich genutzten Kellerraum handele es sich um ein häusliches Arbeitszimmer des Klägers, sodass nicht, wie vom Kläger angenommen, Dienstreisen zwischen seinem Wohnsitz und der Produktionsstätte der GmbH, sondern vielmehr Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gegeben seien. Das Finanzamt erfasste dementsprechend beim Kläger einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Ferner unterwarf es, was streitig war, die Fahrten des Klägers zwischen seinem Wohnsitz und der GmbH-Niederlassung als unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Absatz 9a Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Dem folgte der BFH nicht. Auf die Revision des Klägers hin hob er die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Während ein Arbeitnehmer (arbeitsrechtlich) verpflichtet sei, während der vereinbarten Zeit an der Arbeitsstätte zu sein, sodass es grundsätzlich keinen unternehmerischen (betrieblichen) Grund gebe, den Arbeitnehmer vom Wohnort zum Unternehmen (Betrieb) und zurück zu befördern, gelte dies bei entsprechenden Fahrten des Unternehmers nicht. Anders als ein Arbeitnehmer suche ein Unternehmer – wie im Streitfall der Kläger als Organträger der GmbH – seinen Betrieb auf, um dort unternehmerisch tätig zu sein. Seine Fahrten zwischen Wohnort und Unternehmen (Betrieb) dienten der Ausführung von Umsätzen. Angesichts des klaren Überwiegens der unternehmerischen Verwendung sei es unbeachtlich, dass die Heimfahrten auch privaten Charakter hätten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.06.2014, XI R 36/12

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz: Steuerberaterverband kritisiert Ausweitung der Umsatzerlöse

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, den das Bundesjustizministerium vorgelegt hat, kritisch Stellung genommen und sich dabei insbesondere gegen die Erweiterung der Definition der Umsatzerlöse ausgesprochen. Die Bilanzricht-

linie muss bis Juli 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Trotz seiner 97 Seiten und der darin enthaltenen rund 200 Änderungen an 75 Paragraphen des Handelsgesetzbuches (HGB) werde die materielle Bilanzierung und Bewertung durch den Gesetzentwurf kaum berührt, führt der DStV aus. Hier zeige sich, dass das dritte Buch des HGB nach den Änderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ein „modernes und zeitgemäßes“ Bilanzierungswerk darstellt. Der überwiegende Teil der praxisrelevanten Änderungen betreffe die Angabepflichten im Anhang. Dabei habe das Bundesjustizministerium jedoch die durch die Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Entlastung kleiner Unternehmen konsequent genutzt.

Eine der wesentlichen Änderungen betreffe den Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Diese sollen in Zukunft nicht mehr gesondert unterhalb des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden, womit eine Forderung der Bilanzrichtlinie umgesetzt werde. Der Arbeitskreis Rechnungslegung des DStV ist jedoch der Ansicht, dass diese Informationen für die Bilanzanalyse von Bedeutung sind und daher der gesonderte Ausweis zumindest unter den jeweiligen GuV-Positionen erfolgen sollte.

Eine grundlegende Änderung vollzieht der Gesetzgeber laut DStV bei der Definition der Umsatzerlöse. Erlöse müssten nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht mehr aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stammen, um zu den Umsatzerlösen zu zählen. Dies stellt nach Ansicht des Arbeitskreises eine unsachgemäße Aggregation aller vom Unternehmen erbrachten Leistungen dar. Er spricht sich daher dafür aus, dass die Umsatzerlöse weiterhin nur Erlöse aus der gewöhnlichen, dem Gesellschaftszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit erfassen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 14.10.2014

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Schulgeld: Was ist abzugsfähig?

Nicht alle Kosten, die durch den Schulbesuch des Kindes entstehen, können steuermindernd angesetzt werden. Abzugsfähig ist nur das reine Schulgeld.

Unter „Schulgeld“ fallen alle Zahlungen, die dazu dienen, die voraussichtlichen laufenden Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken. Dies sind beispielsweise Zahlungen an die Schule, die geleistet werden für

- laufende Sachkosten wie Instandhaltung, Versicherungen, Lehrmittel (Papier, Tafeln, Ausstattung der Klassenräume etc.), Zinsen;
- laufende Personalkosten für Lehrer, sonstige Mitarbeiter oder Lehrerfortbildungen;
- nutzungsbezogene Aufwendungen wie Mieten oder Abschreibungen für die Räumlichkeiten;
- Klassenfahrten, Exkursionen oder ähnliche übliche Veranstaltungen.

Zahlungen können auch dann abzugsfähig sein, wenn sie nicht direkt an die schulische Einrichtung, sondern an einen Förderverein geleistet werden, der diese Beiträge satzungsgemäß an die entsprechende Schule des Kindes weiterleitet. Soweit diese Weiterleitung zur Deckung der laufenden Betriebskosten erfolgt, sind die Zahlungen als Schulgeld zu behandeln. Selbst wenn der Verein eine Zuwendungsbestätigung über eine erhaltene Spende ausstellt, können die Zahlungen nicht als Spende, sondern „nur“ als Schulgeld abgezogen werden.

Unfallversicherung: 10 Teilnehmer bei 230 Beschäftigten bringen keinen Schutz

Eine Angestellte (hier bei einer Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Hessen) hat keinen Anspruch auf Leistungen der Berufsgenossenschaft, wenn sie während einer betrieblichen „Weihnachts-Wanderung“ stürzt und sich verletzt, an der „Betriebsveranstaltung“ aber lediglich 10 der 13 Personen teilgenommen haben, die zur (Unter-)Abteilung gehören. Das gelte auch dann, wenn es den Unterabteilungen ausdrücklich erlaubt worden ist, neben des „Weihnachts-umtrunks“ der gesamten Dienststelle (mit rund 230 Beschäftigten) eigene kleine Weihnachtsfeiern auszurichten.

Als Unterabteilung im unfallversicherungsrechtlichen Sinne könne die 13 Mann starke Abteilung aber nicht anerkannt werden. Lediglich

die Dienststelle (also die knapp 230 Personen), die zur gesamten Institution (mit circa 2.350 Angestellten) zählen, könne vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch während einer Betriebsfeier oder eines Betriebsausflugs profitieren.

Hessisches LSG, L 3 U 125/13

Kostengünstiger Krankenversicherungsschutz als Student endet spätestens mit 37 Jahren

Die Versicherungspflicht als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung endet spätestens mit dem 37. Lebensjahr. Dies gilt auch im Fall des nahtlosen Vorliegens so genannter Hinderungsgründe (zum Beispiel Erkrankung, Behinderung), wie das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines Studenten entschieden hat, der zu dem behördlich festgelegten Ende der Versicherungspflicht das 37. Lebensjahr längst überschritten hatte.

Die Krankenversicherungspflicht als Student über den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus kommt nach dem Gesetz nur in Frage, wenn Hinderungsgründe für die Überschreitung dieser Altersgrenze ursächlich waren. Liegen solche Gründe vor und bestehen sie über den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus nahtlos fort, verlängerten sie gleichwohl die Versicherungspflicht nicht zeitlich unbegrenzt, stellt das BSG jedoch klar. Vielmehr habe sich das Fortdauern des kostengünstigen Versicherungsschutzes als Student an dem maximalen Zeiträumen zu orientieren, den das Gesetz auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres für das nicht verzögerte Erreichen eines Studienabschlusses akzeptiert. Das seien 14 Fachsemester, mithin sieben Jahre. Die Höchstdauer der Versicherungspflicht als Student reiche daher längstens bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres.

Das BSG ist damit den Vorinstanzen entgegen getreten, die als maximalen Verlängerungszeitraum eine Zeitspanne von elf bis zwölf Jahren angenommen und damit den typischen Zeitraum zwischen dem Erwerb der Hochschulreife und der gesetzlichen Altersgrenze des 30. Lebensjahres zugrunde gelegt hatten. Die vom Kläger gerügte Verletzung des behinderte Menschen schützenden Diskriminierungsverbots (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz), anderer Regelungen höherrangigen Rechts und der UN-Behindertenrechtskonvention liege nicht vor. Ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen



sei nicht ersichtlich, so das BSG. Zu ihren Gunsten bestünden keine Ansprüche auf eine bestimmte Art der Durchführung der Gesundheitsversorgung, insbesondere nicht darauf, die kostengünstig ausgestaltete Versicherungspflicht als Student zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellt zu erhalten.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 15.10.2014, B 12 KR 17/12

Bewerbung: Besonderer Schutz wegen Schwerbehinderung greift nur bei Hinweis auf Schwerbehinderung im Bewerbungsschreiben

Ein schwerbehinderter Mensch, der bei seiner Bewerbung um eine Stelle den besonderen Schutz und die Förderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX in Anspruch nehmen will, muss die Eigenschaft, schwerbehindert zu sein, grundsätzlich im Bewerbungsschreiben mitteilen. Eine solche Mitteilung muss bei jeder Bewerbung erfolgen. Auf Erklärungen bei früheren Bewerbungen komme es nicht an, hebt das Bundesarbeitsgericht (BAG) hervor.

Der Kläger ist ein schwerbehinderter Mensch. Im Juni 2010 bewarb er sich erstmalig bei der Beklagten. Dieses Bewerbungsverfahren, zu dem auch die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen worden war, blieb erfolglos. Ende Juli 2010 bewarb sich der Kläger für eine andere, neu ausgeschriebene Stelle bei der Beklagten. Diese Bewerbung wurde dort von einer anderen personalführenden Stelle als die erste Bewerbung bearbeitet. Weder im Bewerbungsanschreiben noch im Lebenslauf wies der Kläger auf seine Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch hin. Allerdings hatte er einem Konvolut von Anlagen (Umfang 29 Blatt) als Blatt 24 eine Fotokopie seines Schwerbehindertenausweises beigelegt. Auch diese Bewerbung scheiterte, ohne dass der Kläger von der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden war. Der Kläger verlangt eine Entschädigung, weil er sich wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt sieht. Als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hätte ihn die Beklagte aufgrund seiner Schwerbehinderung in jedem Fall zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen.

Anders als in den Vorinstanzen hatte die Klage vor dem BAG keinen Erfolg. Auf die Schwerbehinderteneigenschaft sei gegebenenfalls im Bewerbungsanschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Le-

benslauf hinzuweisen. Unauffällige Informationen oder eine in den weiteren Bewerbungsunterlagen befindliche Kopie des Schwerbehindertenausweises sei keine ausreichende Information des angestrebten Arbeitgebers. Die Mitteilung habe bei jeder einzelnen Bewerbung erneut zu erfolgen. Entscheidend sei die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des SGB IX im Zeitpunkt der Bewerbung, nicht zu einem früheren Zeitpunkt. Auch sei das Datenschutzrecht zu berücksichtigen. Es liege in der Entscheidung des schwerbehinderten Menschen, ob er die Schwerbehinderung bei der Bewerbung nach SGB IX berücksichtigen haben wolle oder nicht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.09.2014, 8 AZR 759/13

Tricksen bei der Zeiterfassung kann Job kosten

Der verheiratete 46 Jahre alte Kläger, der Vater eines Kindes ist, war seit mehr als 25 Jahren in einer Großmetzgerei beschäftigt. Beim Verlassen des Produktionsbereichs wegen privater Arbeitsunterbrechungen müssen die Mitarbeiter eine Zeiterfassung über einen Chip bedienen. Ebenso müssen sie sich rückmelden, wenn sie den Produktionsbereich wieder betreten. Der Kläger wurde dabei beobachtet, dass er den Chip in seiner Geldbörse ließ und zusätzlich mit seiner Hand abschirmte, wenn er diesen vor das Zeiterfassungsgerät zum An- und Abmelden hielt. Eine Kontrolle durch den Arbeitgeber ergab, dass der Kläger in 1,5 Monaten so Pausen von insgesamt mehr als 3,5 Stunden gemacht hatte, ohne sich an- und abzumelden. Die Zeiten waren bezahlt worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die fristlose Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs für gerechtfertigt gehalten. Die Zeiterfassung piepe, wenn ein Mitarbeiter sich an- oder abmelde. Ein Versehen des Klägers sei ausgeschlossen. Dieser habe bewusst nur so getan, als würde er die Anlage bedienen. Wegen des fehlenden akustischen Signals habe dieser gewusst, dass er den Chip erfolgreich abgedeckt hatte. Dem Arbeitgeber sei es wegen des vorsätzlichen Betrugs nicht zumutbar, nur mit einer Abmahnung zu reagieren. Der Vertrauensbruch wiege schwerer als die lange Betriebszugehörigkeit.

LAG Hessen, Pressemitteilung vom 26.08.2014 zum Urteil 16 Sa 1299/13 vom 17.02.2014

Bauen und Wohnen

Ängstlicher Papa darf auch nicht auf eigene Rechnung umgestalten

Ein Wohnungseigentümer und Familienvater (ein Kind ist 3 Jahre alt, ein weiteres wurde von seiner Frau und ihm erwartet), der einen Teil der 7-stufigen Treppe am Hauseingang zu einer Rampe umbauen will, kann dieses Vorhaben auch dann nicht gegen die Entscheidung der Eigentümerversammlung durchsetzen, wenn er die Kosten alleine tragen will und versichert, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, falls er samt Familie ausziehen sollte.

Der Hintergrund seines Vorhabens: Er beabsichtigte, „die erhebliche Gefährdung seines Kindes, insbesondere beim Hinabtragen des Kinderwagens über die Stufen, durch Stolpern zu vermeiden“. Die Miteigentümer hielten dem entgegen, dass die geplante Reduzierung der Treppenbreite (hier von 2,46 m auf 1,68 m) nicht hinzunehmen sei. Auch sei die Gefahr durch die Rampe bei Dunkelheit, Feuchtigkeit, Schneefall oder Eisglätte zu hoch, dass Personen beim Begehen der Treppe aus Versehen auf die Rampe geraten und ausrutschen oder stürzen und sich dabei verletzen.

AmG München, 481 C 21932/12

Vermieter: Pflicht zur Ausstellung einer Bescheinigung über Mietschuldenfreiheit im Gespräch

Der Petitionsausschuss des Bundestages unterstützt Forderungen nach der Schaffung einer gesetzlichen Pflicht für die Erstellung von Mietschuldenfreiheitsbescheinigungen durch die Vermieter von Wohnungen. In ihrer Sitzung am 12.11.2014 beschlossen die Abgeordneten daher, eine dahingehende Petition dem Bundesjustizministerium als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Der Petent fordert in der Eingabe, Vermieter zu verpflichten, auf Antrag des Mieters eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen auszustellen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Erstellung einer solchen Bescheinigung derzeit vom Wohlwollen des Vermieters abhängt. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung aber scheide man als Mitbewerber um einen neuen Mietvertrag unter Umständen aus dem Kreis der Interessenten aus. Wie aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses hervorgeht, be-

steht derzeit entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) kein Anspruch gegen den bisherigen Vermieter auf eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung. Der BGH verweise darauf, dass der Mieter zwar einen Anspruch auf eine Bescheinigung über die Zahlungseingänge habe, jedoch keine weiterreichenden Ansprüche existierten. Er begründe dies damit, dass dem Vermieter selbst nach Beendigung des Mietverhältnisses eine angemessene Prüffrist bis zur Freigabe der Mietsicherheit zustehe.

Die Bundesregierung, so heißt es in der Vorlage weiter, beobachte die weiteren tatsächlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet und wolle prüfen, ob die Rechtsfrage des Anspruchs eines Mieters auf Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung gegen den Vermieter einer generellen Regelung bedürfe. Aus Sicht des Petitionsausschusses sei die vorliegende Petition geeignet, bei der laufenden Prüfung mit einbezogen zu werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.11.2014

Nachbarrecht: Die Wurzeln von Bäumen des Nebengrundstücks haben kein „Dauerwohnrecht“

Wachsen die Wurzeln von (hier: 21) Fichten des Nachbargrundstücks auf das eigene Areal herüber, so dürfen sie gekappt werden, wenn die Bäume „die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen“.

Davon konnte hier ausgegangen werden, weil die bis zu 16 Meter hohen Gewächse den Garten des Nachbargrundstücks fast vollständig beschattet hatten, so dass dort außer Efeu sich keine Pflanzen mehr hielten. Dass die (hier in „Selbsthilfe“) entfernten Wurzeln zur Folge haben könnten, dass die Bäume komplett eingehen, sei kein Argument gegen ihre Entfernung. Maßgebend sei vielmehr, dass die Bäume dem Nachbarn die Möglichkeit nähmen, einen Zier- oder Nutzgarten einzurichten, wenn der Wildwuchs nicht beschnitten werde.

OLG Karlsruhe, 12 U 168/13

Mietminderung: Falsches Heizen muss die Vermieterin beweisen

Tritt in einer Mietwohnung Schimmelpilz auf und ist dies auf Baumängel zurückzuführen, so kann der Mieter die Miete mindern.



In einem Fall vor dem Amtsgericht Osnabrück wurde eine Minderungsquote von 20 Prozent zugesprochen. Dort hatte sich der Mieter einer Erdgeschosswohnung bei seiner Vermieterin über den Schimmelbefall im Schlaf- und Wohnzimmer sowie in der Küche beschwert. Die Vermieterin ließ daraufhin die Wände des Hauses isolieren – was aber nichts brachte und die Hausbesitzerin vermuten ließ, in der Wohnung sei nicht ausreichend gelüftet und beheizt worden.

Das Argument hielt vor Gericht nicht stand. Die Behauptung, dass der Mieter und nicht die baulichen Mängel die Schuld am Schimmel trügen, müsse die Vermieterin beweisen (was ihr hier nicht gelang).

AmG Osnabrück, 48 C 31/12

Heimrecht: Einseitige Preiserhöhungen sind tabu

Heimbetreiber haben nicht das Recht, ihren Bewohnern höhere Preise abzuverlangen, „wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert haben sollte“. Damit wird gegen das Wohn- und Betreuungsge-
setz verstoßen, die eine Zustimmung des Bewohners voraussetzt.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband wurde auch in einem zweiten Punkt Recht gegeben, der bei dem betreffenden Heim beanstandet worden war: Es sei nicht zulässig, „jede Haftung für den Verlust nicht namentlich gekennzeichneten“ Kleidungsstücke abzulehnen. Denn davon würde auch ein grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursachter Verlust erfasst.

LG Düsseldorf, 12 O 273/13

Gebäudesanierung: Bauwirtschaft fordert steuerliche Förderung

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft begrüßt den Vorstoß des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel (SPD) für eine steuerliche Förderung der Gebäudesanierung. Der Klimaschutz sei eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Unstrittig sei, dass die Sanierung des Gebäudebestandes einen wichtigen Anteil zur Energieeinsparung leisten könne, so die Bauwirtschaft. Sie fordert die Länder auf, ihre Blockadehaltung aufzugeben.

Über die zusätzlich ausgelösten privaten Investitionen würden die kurzfristigen Einnahmeausfälle kompensiert. Außerdem stärkten mehr

Investitionen den heimischen Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme.

Noch immer sei der Gebäudebereich für knapp 40 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland sowie für rund 30 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Die Bundesregierung habe sich mit der „Energieeffizienz-Strategie Gebäude“ im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Dann müsse sie aber auch ihre Anstrengungen verstärken, meint Karl-Heinz Schneider, Vorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft. Daher müsse nun ein neuer Anlauf für eine steuerliche Förderung der Gebäudesanierung genommen werden.

Bundesvereinigung Bauwirtschaft, PM vom 01.12.2014

Mietrecht: Die Marke „Eigenbau“ muss nach dem Auszug wieder entfernt werden

Hat ein Mieter mit Zustimmung seines Vermieters den Fußboden in der Küche der Wohnung vom PVC-Belag in einen Fliesengrund verändert, so ist er nach seinem Auszug verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies gilt unabhängig davon, dass der „Ersatzboden“ wertvoller ist als der ausgetauschte.

Im entschiedenen Fall brauchte der Ex-Mieter trotz seiner Weigerung jedoch keinen Schadenersatz zu leisten, weil es der Vermieter versäumt hatte, für den Rückbau eine Frist zu setzen. Dieser formale Grund hat es demnach verhindert, eine „bauliche Verbesserung“ wieder in den alten Zustand zu versetzen, falls der Vermieter es nicht dabei belässt – was ihm nicht verwehrt ist.

Weiter ging es im konkreten Sachverhalt auch noch um die theoretische Überlegung, ob der Vermieter es dabei hätte belassen dürfen, die „Kosten für den Rückbau“ vom Ex-Mieter ersetzt zu verlangen. Denn der Mieter habe das zwar abgelehnt, nicht jedoch, den Rückbau selbst vorzunehmen. Dazu sei er aber vom Vermieter nicht aufgefordert worden.

LG Saarbrücken, 10 S 170/12

Bußgeld & Verkehr

Überholverbot verbietet auch Fortsetzung des Überholvorgangs

Die Vorschriftzeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ und 277 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ der Straßenverkehrsordnung (StVO) verbieten nicht nur den Beginn, sondern grundsätzlich auch die Fortsetzung und die Beendigung eines bereits zuvor begonnenen Überholvorgangs innerhalb der Überholverbotszone. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm beschlossen.

Der Betroffene fuhr mit seinem Lkw auf einer Autobahn. Im Bereich eines geltenden Überholverbots, angeordnet zunächst durch das Vorschriftzeichen 277 der StVO und sodann durch das Vorschriftzeichen 276 der StVO mit dem Zusatzzeichen 1049-13 (Geltung nur für Lkw, Busse und Pkw mit Anhänger), überholte der Betroffene mehrere auf dem rechten Fahrstreifen fahrende Fahrzeuge. Für diese Fahrweise erhielt er von der Bußgeldbehörde, dann bestätigt durch Urteil des Amtsgerichts (AG) Unna, wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das Überholverbot eine Geldbuße von 70 Euro. Dies wollte der Betroffene nicht akzeptieren. Er führte an, er habe den Überholvorgang vor Beginn der Überholverbotszone begonnen und danach mangels ausreichender Lücke zwischen den überholten Fahrzeugen nicht eher nach rechts einscheren können.

Die vom Betroffenen gegen das Urteil des AG Unna eingelegte Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Das OLG Hamm hat seine Verurteilung bestätigt. Die Überholverbotszeichen der StVO verbieten nicht nur den Beginn, sondern auch die Fortsetzung und die Beendigung des Überholvorgangs innerhalb der Überholverbotszone. Ein bereits vor Beginn der Überholverbotszone eingeleiteter Überholvorgang müsse noch vor dem Verbotsschild abgebrochen werden.

Wer sich bei Beginn der Überholverbotszone mit seinem Fahrzeug bereits schräg vor dem zu überholenden Fahrzeug befinde, zu diesem aber noch keinen hinreichenden Sicherheitsabstand gewonnen habe, sodass er vor dem überholten Fahrzeug einscheren könne, müsse das Überholmanöver ebenfalls abbrechen. Er müsse sein Fahrzeug gegebenenfalls verlangsamen und sich zurückfallen lassen.

Das gelte auch im vorliegenden Fall. Der Betroffene hätte, wenn er tatsächlich den Überholvorgang noch vor Beginn der Überholverbotsstrecke begonnen haben sollte, beim Ansichtigwerden des ersten Überhol-

verbotsschildes den Überholvorgang rechtzeitig abbrechen müssen. Den Fall, dass ein solcher Abbruch nicht gefahrlos möglich ist, hatte das OLG eigenen Angaben zufolge nicht zu entscheiden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 07.10.2014, 1 RBs 162/14, rechtskräftig

Luftverkehrssteuer ist verfassungsgemäß

Das Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) ist mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Die Erhebung und Ausgestaltung der in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Steuer verstoße insbesondere nicht gegen das Gleichheitsgebot.

Das LuftVStG begründet eine Steuerpflicht für die in Deutschland ab 2011 startenden Abflüge von Fluggästen, die von einem gewerblichen Luftverkehrsunternehmen transportiert werden, nicht aber für private Flüge und Frachtflüge. Von der Besteuerung ausgenommen sind ferner Flüge zu hoheitlichen, militärischen und medizinischen Zwecken, Versorgungsflüge von und zu Nordseeinseln sowie Transit- und Transferflüge. Neben der Erzielung von Einnahmen soll die Abgabe Anreize für ein umweltgerechteres Verhalten im Bereich des Flugverkehrs setzen. Die rheinland-pfälzische Regierung hat das Gesetz im Wege der abstrakten Normenkontrolle angegriffen.

Die angegriffenen Normen des LuftVStG seien verfassungsgemäß, so das BVerfG. Der Bund habe die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Gesetzes gehabt. Bei der Luftverkehrssteuer handele es sich um eine in die Zuständigkeit des Bundes fallende sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuer. Die Ermächtigung des Bundesfinanzministeriums im LuftVStG, durch Rechtsverordnung die Steuersätze jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorjahreseinnahmen aus dem Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten prozentual abzusenken, genüge den Anforderungen, die das Grundgesetz an eine gesetzliche Ermächtigung der Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Steuerrechts stelle. Sie räume dem Ordnungsgeber keine Entscheidung über das „Ob“ oder das „Wie“ der Senkung der Luftverkehrssteuer ein, sondern überlasse ihm nur die jährlich obligatorische Neuberechnung der Steuersätze nach genau bestimmten Vorgaben.



Der Gesetzgeber sei nicht aus Gleichheitsgründen gehalten gewesen, zugleich auch den privaten Flugverkehr und Frachtflüge mit der Steuer zu belegen. Die bestimmten Ausnahmen von der Steuerbelastung seien sachlich begründet. Die Steuerentlastung von Inselflügen sichere die Daseinsvorsorge für die Inselbewohner. Die Befreiung von Flügen zu militärischen und anderen hoheitlichen Zwecken rechtfertige sich bereits aus dem gewählten Gegenstand der Besteuerung. Das Umsteigerprivileg solle die deutschen Flughäfen als internationale Drehkreuze schützen.

Die Ausgestaltung des Steuertarifs verletze den Gleichheitssatz nicht. Die Anknüpfung an die mit dem Flug zurückgelegte Distanz stelle einen geeigneten und hinreichend realitätsgerechten Besteuerungsmaßstab dar, der dem Umweltschutzzweck des Gesetzes entspricht. Ungleiche Belastungen dadurch, dass die Höhe des Steuertarifs an den größten Verkehrsflughafen des Ziellandes statt an den tatsächlichen Zielflughafen anknüpft, führten nicht zur Unvereinbarkeit des Steuermaßstabes mit dem Gleichheitssatz. Der für die Besteuerung maßgebliche Flughafen des Ziellandes mit dem größten Verkehrsaufkommen gebe nur bei wenigen sehr großen Ländern oder beim Flug in überseeische Territorien einiger Länder den Distanzmaßstab nicht korrekt wieder. Diese geringen Verwerfungen seien aus Vereinfachungsgründen gleichheitsrechtlich tragbar.

Die Besteuerung des Passagierluftverkehrs verletze schließlich weder die Berufsfreiheit der Luftverkehrsunternehmen noch die der Passagiere. Für den Fluggast stelle die Luftverkehrsteuer bereits keinen Eingriff in seine Berufsfreiheit dar, weil ihr insoweit ein berufsregelnder Bezug fehle. Die Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit der Luftverkehrsunternehmen werde durch den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck des Umweltschutzes gerechtfertigt.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 05.11.2014, 1 BvF 3/11

Verkehrssicherungspflicht: Auf einen „eingefügten“ Baum braucht das Land nicht zu achten

Führt ein umgestürzter Baum an einer Landstraße zu einem Unfall, weil er nicht rechtzeitig auf Mängel untersucht worden ist, so hat das für den Straßenzug verantwortliche Land gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten. Das gilt aber nicht, wenn ein Baum, „eingefügt“ am

Rand eines Waldes, quasi als Teil dieses Forstes, auf die Straße und auf ein Auto fällt.

Das Besondere war hier, dass der Koloss von einem Baum 20 Meter von der Straße entfernt stand.

Gegen den Eigentümer des Waldes läuft ein separates Verfahren.

OLG Koblenz, 12 U 794/11

Schmerzensgeld: Auch für ortsbekannte Rutschgefahr muss die Stadt bezahlen

Macht eine (58jährige) Frau einen Einkaufsbummel in einer Fußgängerzone und rutscht sie auf Gehwegplatten aus, die aus so genannten Sprossenplatten aus Messing bestanden, auf denen der jeweilige Name des Sponsors aufgeführt ist, der die Umgestaltung der Fußgängerzone ermöglicht hat, so kann sie Schadenersatz und Schmerzensgeld (hier in Höhe von 2.000 Euro) erhalten, wenn sie sich dabei den Knöchel bricht.

Hier stellte sich heraus, dass die Platten bei Regen leicht rutschig wurden und die Stadt damit in der Fußgängerzone selbst eine potenzielle Sturzgefahr geschaffen hatte. Denn die eingelassenen Platten sind schon bei geringer Feuchtigkeit erheblich in der Rutschfestigkeit herabgesetzt.

Allerdings musste sich die Frau auch eine Teilschuld zurechnen lassen, weil die Gefahr – auch durch Berichte in der lokalen Medienlandschaft – stadtbekannt war.

Schleswig Holsteinisches OLG, 11 U 167/13

Ehe, Familie und Erben

Ehescheidungskosten nach wie vor steuerlich absetzbar

Kosten einer Ehescheidung können laut Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz auch nach der ab 2013 geltenden Neuregelung des § 33 Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden. Nach dieser neuen Vorschrift sind Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen und nur ausnahmsweise steuerlich anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige ohne diese Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Das FG Rheinland-Pfalz bejahte das Vorliegen der Abzugsvoraussetzungen bei den Prozesskosten für die Ehescheidung selbst, lehnte sie hingegen bezüglich der Scheidungsfolgesachen ab.

Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher Aufwendungen für Prozesse mit existentieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen abzugsfähig seien, gehe auf eine Formulierung in einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 1996 zurück, in dem gerade die ständige Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten bestätigt worden sei. Mit der Übernahme dieser Formulierung in § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG habe der Gesetzgeber offensichtlich auch die dem BFH-Urteil zugrunde liegenden Wertungen – einschließlich der Anerkennung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung – übernommen. Für einen Steuerpflichtigen sei es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Die Kosten der Ehescheidung, die nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden könne, seien daher für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig.

Dieses Ergebnis entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Verschärfung der Abzugsvoraussetzungen in § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG lediglich die für zu weitgehend erachtete neue Rechtsprechung des VI. Senats des BFH von 2011 zur Anerkennung von Prozesskosten auch für beliebige (nicht aussichtslose) Prozesse als außergewöhnliche Belastung habe korrigieren und die bis zu dieser Rechtsprechungsänderung bestehende Rechtslage habe wiederherstellen wollen. So ergebe sich aus einer Stellungnahme des Bundesrates im Gesetzgebungsver-

fahren das Ziel, die Anerkennung von Prozesskosten auf den „bisherigen engen Rahmen“ zu beschränken. Hierzu hätten die unmittelbaren Kosten eines Scheidungsprozesses stets gezählt.

Demgegenüber seien nach der Neuregelung ab 2013 die Scheidungsfolgekosten nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung, die für das neue Familienrecht entsprechend gelte, seien Prozesskosten im Zusammenhang mit den Folgesachen Unterhalt, Ehewohnung und Haushalt, Güterrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht nicht als zwangsläufig im Sinne des § 33 EStG anzusehen. Diese Folgesachen würden nicht zwingend, sondern nur auf Antrag eines Ehepartners mit dem Scheidungsverfahren zusammen – im Zwangsverbund – verhandelt und entschieden. Sie könnten auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt werden. Die geänderte Rechtsprechung des VI. Senats des BFH von 2011 sei ab dem Veranlagungszeitraum 2013 durch die gesetzliche Verschärfung der Abzugsvoraussetzungen überholt, betont das FG. Im Streitfall hat es der Klage, welche sowohl Scheidungskosten als auch Scheidungsfolgekosten betraf, nur hinsichtlich der Prozesskosten für die Scheidung stattgegeben. Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.10.2014, 4 K 1976/14

Freibetragsregelung für beschränkt Schenkungsteuerpflichtige: EuGH muss sich erneut damit befassen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erneut die Frage vorgelegt, ob der schenkungsteuerliche Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige mit europäischem Recht vereinbar ist.

Die Klägerin und ihre Töchter sind deutsche Staatsangehörige und haben ihren Wohnsitz in Großbritannien. Die Klägerin wohnt seit 1996 nicht mehr in Deutschland. Ihre Töchter haben niemals in Deutschland gewohnt. Die Klägerin war hälftige Miteigentümerin eines in Deutschland belegenen Grundstücks. Diesen Anteil übertrug sie wiederum je zur Hälfte auf ihre Töchter und verpflichtete sich dazu, die anfallende Schenkungsteuer zu übernehmen.



Daraufhin setzte das beklagte Finanzamt für beide Erwerbe Schenkungsteuer von jeweils 146.509 Euro fest und berücksichtigte dabei den persönlichen Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 2.000 Euro. Hingegen begehrt die Klägerin die Berücksichtigung des Freibetrags für unbeschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 400.000 Euro.

Das FG Düsseldorf hat Zweifel, ob die Freibetragsregelung für beschränkt Steuerpflichtige mit der europäischen Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist. Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils in der Rechtssache „Vera Mattner“, wonach unbeschränkt Steuerpflichtige und beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln sind, wäre der Klage stattzugeben. Zwar habe der Gesetzgeber als Reaktion auf dieses Verfahren die Möglichkeit geschaffen, den Vermögensanfall auf Antrag des Steuerpflichtigen insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln. Nach der Rechtsprechung des EuGH könne das Bestehen einer derartigen Wahlmöglichkeit für sich allein die Rechtswidrigkeit eines mit dem EU-Recht unvereinbaren Systems jedoch nicht heilen. Daher spreche Vieles dafür, dass die Antragsmöglichkeit an der EU-Rechtswidrigkeit nichts ändere, zumal der niedrigere Freibetrag automatisch angewendet werde, wenn der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – keinen Antrag stelle. Im Übrigen bestünden europarechtliche Zweifel im Hinblick auf das gesetzliche Wahlrecht selbst, da es zum Beispiel mit einer Berücksichtigung von Vor- und Nacherwerben innerhalb eines Zeitraums von insgesamt 20 Jahren – und nicht wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zehn Jahren – einhergehe.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 22.10.2014, 4 K 488/14 Erb

Seit mehr als fünf Jahren verschollener Senior darf für tot erklärt werden

Ein Verschollener, der das 80. Lebensjahr erreicht haben würde und seit fünf Jahren verschollen ist, kann für tot erklärt werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der 1932 geborene Betroffene lebte bis Juli 2004 in einer Wohngruppe für Demenzerkrankte, weil er altersverwirrt und desorientiert war. In diesem Monat kehrte er nicht in die Wohngruppe zurück. Eingeleitete Fahndungsmaßnahmen und Presseveröffentlichungen führten nicht zu

seinem Wiederauffinden. Er ist seitdem verschollen. 2012 beantragte der Rentenversicherer des Verschollenen, ein Aufgebotsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, den Betroffenen für tot zu erklären. In diesem Verfahren erklärte das Amtsgericht den Verschollenen für tot. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Sohn des Verschollenen mit seiner Beschwerde, den Tod seines Vaters bezweifelnd.

Das OLG Hamm hat die amtsgerichtliche Entscheidung bestätigt. Ein Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz mit dem Ziel der Todeserklärung habe eingeleitet werden dürfen. Der Betroffene sei verschollen. Sein Aufenthalt sei seit längerer Zeit unbekannt, ohne dass Nachrichten darüber vorlägen, ob er in dieser Zeit noch gelebt habe und ernsthafte Zweifel an seinem Fortleben begründet seien. Bei seinem Verschwinden sei der Betroffene 72 Jahre alt gewesen. Er habe an einer fortgeschrittenen Alters-Alzheimer-Erkrankung gelitten. Auch wenn er noch körperlich rüstig gewesen sei, wie sein Sohn vortrage, sprächen ernsthafte Zweifel gegen das Fortleben des Verschollenen. Die Vermutung seines Sohnes, dass er als unbekannte Person in einer Pflegeeinrichtung untergekommen sei, sei auch nach Einschätzung des zuständigen Polizeikommissariats wenig wahrscheinlich. Es sei schwer vorstellbar, dass eine unbekannte Person in Deutschland oder dem benachbarten Ausland eine kostenträchtige Intensivpflege erhalte, ohne dass versucht werde, seine Identität aufzuklären.

Die Voraussetzungen für eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz lägen vor. Der Verschollene sei letztmalig 2004 lebend gesehen worden. Wenn er dann zwischenzeitlich das 80. Lebensjahr erreicht habe beziehungsweise hätte erreichen müssen und fünf Jahre seit seinem Verschwinden verstrichen seien, erfülle dies die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Todeserklärung.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 07.02.2014, 15 W 82/13, rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Automatisierte Kennzeichenerfassung in Bayern: Klage erfolglos

Ein häufig in Bayern fahrender Autofahrer ist mit seiner Klage gegen die automatisierte Kennzeichenerfassung in diesem Bundesland gescheitert. Der Kläger hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erreichen wollen, dass Bayern es unterlässt, durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme Kennzeichen seiner Kraftfahrzeuge erfasst und mit polizeilichen Dateien abgleicht. Das BVerwG lehnte dies ab. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung sei nicht betroffen, da die Daten grundsätzlich anonym blieben.

Der beklagte Freistaat Bayern setzt seit 2006 stationäre und mobile Kennzeichenerfassungsgeräte ein. Die so ermittelten Kennzeichen werden mit von der Polizei gespeicherten Fahndungsdateien abgeglichen. Der Kläger, der eigenen Angaben zufolge häufig mit seinem Kfz in Bayern unterwegs ist, wendet sich gegen die Erfassung seiner Daten und den Abgleich. Er macht einen Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geltend. Die Klage scheiterte in allen Instanzen.

Die Unterlassungsklage sei nur dann erfolgreich, wenn dem Kläger durch die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die automatisierte Kennzeichenerfassung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Eingriff in sein grundrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts drohte. Das sei nicht der Fall, so das BVerwG. Werde das Kennzeichen eines vorbeifahrenden Kraftfahrzeugs von dem Gerät erfasst und mit den dafür herangezogenen Dateien abgeglichen, ohne dass eine Übereinstimmung mit Kennzeichen in den Dateien festgestellt wird, liege kein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. In diesem Fall sei rechtlich und technisch gesichert, dass die Daten anonym bleiben und sofort spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden.

Ebenso wenig liege ein Eingriff in den Fällen vor, in denen ein Kennzeichen von dem Gerät erfasst und bei dem Abgleich mit den Dateien eine Übereinstimmung mit Kennzeichen in den Dateien angezeigt wird, der sodann vorgenommene manuelle Vergleich von abgelesenen Kennzeichen und dem vom System ausgelesenen Kennzeichen

durch einen Polizeibeamten aber ergibt, dass die Kennzeichen tatsächlich nicht übereinstimmen. In diesem Fall lösche der Polizeibeamte den gesamten Vorgang umgehend, ohne dass er die Identität des Halters ermittelt.

Ein Eingriff liege nur vor, wenn das Kennzeichen von dem Gerät erfasst und bei dem Abgleich mit den Dateien eine Übereinstimmung mit Kennzeichen in den Dateien angezeigt wird, die tatsächlich gegeben ist. Dann werde der Vorgang gespeichert und stehe für weitere polizeiliche Maßnahmen zur Verfügung. Dem Kläger drohe ein solcher Eingriff jedoch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit. Denn die Kennzeichen von ihm gehaltener Kraftfahrzeuge seien nicht in den herangezogenen Dateien gespeichert. Die Möglichkeit, dass sie künftig dort gespeichert werden könnten, bestehe nur hypothetisch.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.10.2014, BVerwG 6 C 7/13

Facebooks App-Zentrum: Einwilligung in Datenweitergabe muss bewusst erfolgen

Das Landgericht (LG) Berlin hat ein im September 2013 ergangenes Versäumnisurteil gegen Facebook bestätigt. Das Gericht stützt mit dem Urteil die Rechtsauffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), wonach Nutzer in Facebooks App-Zentrum nicht ausreichend über die umfassende Weitergabe ihrer Daten an App-Anbieter informiert werden.

Facebook biete in seinem eigenen App-Zentrum die Möglichkeit an, zahlreiche Apps von Drittanbietern zu nutzen, erläutert der vzbv. Dazu gehörten beliebte Spiele wie FarmVille oder Café World, Umfragen oder Ratespiele. Durch Klicken auf den Button „Spiel spielen“ oder „An Handy laden“ werde die Einwilligung des Nutzers zur umfassenden Datennutzung und -weitergabe unterstellt. Eine Auflistung der Daten, die der App-Anbieter erheben und nutzen will, befände sich unterhalb des Buttons in kleiner, hellgrauer Schrift. App-Anbieter erhielten danach beispielsweise die Erlaubnis, auf den Chat, die Informationen zu Freunden und die persönlichen Kontaktdaten zuzugreifen, sowie auf der Pinnwand des Nutzers zu posten.

„Drittanbieter erhalten durch die Einwilligung umfassende Zugriffsrechte auf das Profil und die Kontakte von Facebook-Nutzern, ohne dass sich die Nutzer darüber bewusst sind“, betont Michaela Zinke,



Referentin für Datenschutz im Projekt Verbraucherrechte in der digitalen Welt beim vzbv. Eine solch umfassende Datenweitergabe an Dritte erfordere nach deutschem Recht aber eine bewusste und informierte Einwilligung eines Nutzers. Nach Auffassung des vzbv ist das bei der Betätigung des Buttons „Spiel spielen“ oder „An Handy laden“ nicht gegeben. Das LG Berlin habe dies mit seinem Urteil bestätigt.

Allerdings sei das Urteil noch nicht rechtskräftig. Der vzbv geht davon aus, dass Facebook Berufung einlegen wird.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 07.11.2014 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 28.10.2014

Umsätze mit Hörbüchern: Ermäßigter Steuersatz kommt

Der Steuersatz für Umsätze mit Hörbüchern sinkt auf sieben Prozent. Dies teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben mit. Die Änderung trete am 01.01.2015 in Kraft.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Hörbücher sei auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 ausgeführt werden. Neben den Lieferungen, der Einfuhr und dem innergemeinschaftlichen Erwerb sei auch die Vermietung dieser Gegenstände begünstigt. Die Anwendung der Steuerermäßigung setzt nach dem BMF-Schreiben die Übertragung beziehungsweise Vermietung eines körperlichen Gegenstands in Gestalt eines Speichermediums voraus. Das Speichermedium könne sowohl digital (zum Beispiel CD-ROM, USB-Speicher oder Speicherkarten) als auch analog (zum Beispiel Tonbandkassetten oder Schallplatten) sein.

Weitere Voraussetzung sei, dass auf dem Medium ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches gespeichert ist. Der dabei zugrundeliegende Buchbegriff sei funktional zu verstehen, das heißt die Lesung müsse einen Text wiedergeben, der dem herkömmlichen Verständnis vom Inhalt eines Buches entspricht. Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes sei deshalb nicht davon abhängig, dass der Inhalt eines Hörbuchs als gedruckte Fassung verlegt wurde oder verlegt werden soll. Für Lesungen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, sei die Verwendung von Musik und Geräuschen, die der Illustration des Textes dienen, zulässig. Auch eine mehrstimmige Lesung schließe die Einordnung als begünstigtes Hörbuch nicht aus,

soweit sich dies aus dem Buch, zum Beispiel durch Dialoge in wörtlicher Rede, ergibt. Habe ein Verlag ausschließlich das Recht durch den Lizenzgeber eingeräumt bekommen, eine Lesung zu produzieren, ohne dass ihm auch die Hörspielrechte eingeräumt werden, sei das Erzeugnis aus Vereinfachungsgründen als Lesung anzuerkennen.

Nicht begünstigt seien Hörbücher, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien beziehungsweise Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Diese Hinweispflicht bestehe für die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierten jugendgefährdenden Trägermedien sowie für die offensichtlich schwer jugendgefährdenden Trägermedien.

Nicht begünstigt seien zudem Hörspiele. Diese unterschieden sich von Lesungen in der Regel dadurch, dass diesen ein Drehbuch zugrunde liegt, ähnlich einem Filmwerk. Außerdem bedienten sich Hörspiele überwiegend dramaturgischer Effekte, wie zum Beispiel der sprachlichen Interaktion. Hörspiele gäben grundsätzlich nicht denselben Inhalt wie gedruckte Bücher wieder, sondern bedienten sich des Stoffs als Grundlage für eine eigene Geschichte.

Auch Hörzeitungen und -zeitschriften seien von der Begünstigung ausgeschlossen. Diese erschienen üblicherweise periodisch und gäben Informationen mit aktuellem Bezug zum Beispiel aus Politik, Wirtschaft, Sport und Feuilleton oder aus bestimmten abgegrenzten Fachthemengebieten wieder. Auch auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen (zum Beispiel das Herunterladen von Hörbüchern aus dem Internet) seien nicht begünstigt.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 02.12.2014, IV D 2-S 7225/07/10002

Staat & Verwaltung

Kommunen sollen um eine Milliarde Euro jährlich entlastet werden

Das Bundeskabinett hat am 20.08.2014 den Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung beschlossen. Vorgesehen ist eine Entlastung von einer Milliarde Euro im Jahr ab 2015. Außerdem werde der Bund den Kommunen für eine bessere Kinderbetreuung mehr als 500 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung stellen, teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Hintergrund: Bund und Länder hatten sich Ende Mai 2014 auf Basis des Koalitionsvertrags umfassend darauf verständigt, wie der Bund die Kommunen zusätzlich unterstützt und wie er sich weiter an der Finanzierung von Krippen und Kindertagesstätten beteiligt. Mit dem Gesetz würden diese Vereinbarungen nun umgesetzt, so das Bundesfinanzministerium.

Die Kommunen erhielten dazu eine um 500 Millionen Euro pro Jahr höhere Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer steige außerdem um 500 Millionen Euro pro Jahr. Zusätzlich werde der Bund das Sondervermögen für Krippen und Kindertagesstätten in den Jahren 2016 bis 2018 um insgesamt 550 Millionen Euro aufstocken. Damit sollen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums insbesondere Investitionen in die Ausstattung gefördert werden, um die Qualität in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verbessern. In den Jahren 2017 und 2018 sollen die Länder zudem jeweils 100 Millionen Euro für die Betriebskosten zusätzlicher Betreuungsplätze erhalten.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.08.2014

Post haftet für Zustellungsfehler ihrer Mitarbeiter

Füllt ein Postbote einen Zustellungsbescheid pflichtwidrig falsch aus, haftet die Deutsche Post für den durch diesen Fehler entstandenen Schaden nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

Einem Unternehmer aus Münster sollte die Ladung zu einem Zivilprozess in Griechenland förmlich zugestellt werden. Mit der Zustellung war die Deutsche Post beauftragt.

Der zuständige Zusteller erstellte eine Zustellungsurkunde und kreuzte folgende Option an: „Postsendung in einem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung geworfen“. Diese Angabe war jedoch falsch. Am Geschäftslokal des Unternehmens gab es keinen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung. Die gerichtliche Ladung ging folglich nicht zu und der Unternehmer verpasste den Gerichtstermin in Griechenland.

So erging wenig später ein Versäumnisurteil gegen den Unternehmer. Darin wurden ihm auch die Kosten des Verfahrens auferlegt. Gerichtlich wollte der Unternehmer feststellen lassen, dass die Deutsche Post für den Schaden durch den falsch ausgefüllten Zustellungsbescheid und das deshalb erlassene Versäumnisurteil haftet.

Das Oberlandesgericht Hamm folgte dem Feststellungsantrag: Die Deutsche Post muss sich die Amtspflichtverletzung des Zustellers zurechnen lassen und hat den durch den fehlerhaften Zustellungsvorgang verursachten Schaden zu ersetzen.

Der Zusteller hat gesetzliche Vorschriften verletzt, als er die mit Beweiskraft ausgestattete Zustellungsurkunde mit falschen Angaben erstellte. Schließlich erfolgte die Zustellung der gerichtlichen Ladung weder durch Einwurf in einen Briefkasten noch konnte die Post nachweisen, die Postsendung auf andere Art und Weise zugestellt zu haben. OLG Hamm, Urteil vom 18.6.2014, 11 U 98/13

Wann dauert ein Gerichtsverfahren zu lang?

Die Frage, wann ein sozialgerichtliches Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat, lässt sich nicht nach „Schema F“ beantworten. Das hat das Bundessozialgericht in mehreren Fällen entschieden.

Allein die absolute Dauer eines Gerichtsverfahrens führe auch nach mehreren Jahren noch nicht zwangsläufig dazu, dass ein Bundesland an Kläger Entschädigungen zahlen müsse, entschieden die Richter. Habe ein Gerichtsverfahren vor einem Sozialgericht und ggf. dem Landessozialgericht dieses Landes aus Sicht des Rechtsschutzsuchenden zu lange gedauert, müsse das für den Entschädigungsanspruch zuständige Landessozialgericht vielmehr in jedem Einzelfall ermitteln, welche Gründe zu dieser Laufzeit geführt haben. In den entschiedenen Fällen ging es um Verfahrensdauern von knapp fünf bis zu knapp acht Jahren. Hintergrund: Nach dem am 3. Dezember 2011 in Kraft getretenen Ge-



setz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (ÜGG) wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Die entscheidende Frage dabei lautet: Wonach bemisst sich, ob ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat?

Diese Frage lasse sich nicht rein schematisch beantworten, erklärte jetzt das BSG – zumal praktisch jeder Fall anders liege. Zu berücksichtigen seien die Umstände des Einzelfalls und die Verfahrensbearbeitung des „angeblich zu langsamen“ Ausgangsgerichts. Bei seiner Prozessleitung verfüge das Ausgangsgericht über einen weiten Gestaltungsspielraum.

Bundessozialgericht, Pressemitteilung Nr. 24/14 vom 3.9.2014 zu Urteilen vom 3.9.2014, Az. B 10 ÜG 2/13 R u.a.

Wahlwerbung muss nicht sofort entfernt werden

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat die sofortige Vollziehung einer Anordnung der Stadt Trier, die darauf gerichtet ist, den an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Sprühkreide aufgespritzten Namenszug eines Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl unverzüglich zu beseitigen, aufgehoben. Zur Begründung führten die Richter aus, die in der Anordnung vorhandene Begründung des Sofortvollzugs genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das Gericht lehnte jedoch den darüber hinaus gehenden Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres gegen die Verfügung eingelegten Widerspruchs wiederherzustellen, ab. Die Richter meinen, die auf den öffentlichen Verkehrsflächen aufgebrachte Beschriftung stelle eine Sondernutzung dar, die einer vorherigen Erlaubnis bedürfe. Zur Begründung führten sie aus, die Schriftzüge riefen zumindest eine abstrakte Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hervor. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass mit konkreten Beeinträchtigungen zu rechnen sei, wenn neben der Antragstellerin andere, insbesondere konkurrierende Parteien, ihrem Vorbild folgten. Da die Antragstellerin nicht im Besitz einer solchen Sondernutzungserlaubnis sei, rechtfertige dies grundsätzlich den Erlass einer Beseitigungsverfügung, die im zu entscheidenden Fall auch keine sonstigen Rechtsverstöße erkennen lasse. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 11.09.2014, 6 L 1605/14.TR

Prozessunterlagen müssen sehbehinderten Menschen nicht automatisch in Blindenschrift zur Verfügung gestellt werden

Prozessunterlagen müssen sehbehinderten oder blinden Menschen nicht in Blindenschrift zugänglich gemacht werden, wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten sind und die Vermittlung der Unterlagen durch diesen gleichwertig ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und die Verfassungsbeschwerde eines sehbehinderten Mannes nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer hatte in einem zivilgerichtlichen Berufungsverfahren beantragt, die Prozessunterlagen auch in Blindenschrift zu erhalten. Das Landgericht hatte den Antrag zurückgewiesen. Die zugelassene Rechtsbeschwerde war auch vor dem Bundesgerichtshof ohne Erfolg geblieben. Dies nahm der Beschwerdeführer zum Anlass, das BVerfG anzurufen. Allerdings blieb er auch hier ohne Erfolg.

Das BVerfG gestand dem Beschwerdeführer zwar zu, dass aus dem Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Auftrag folge, Menschen mit Behinderung so zu stellen, dass ihnen gleichberechtigte Teilhabe wie Menschen ohne Behinderung ermöglicht wird. Eine anwaltlich vertretene Person könne bei übersichtlichem Streitstoff grundsätzlich auf die Kenntnisvermittlung durch ihren Rechtsanwalt verwiesen werden.

Die Fürsorgepflicht des Gerichts erfordere es aber, die Prozessunterlagen gleichwohl in Blindenschrift zugänglich zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Vermittlung durch den Rechtsanwalt nicht gleichwertig mit der unmittelbaren Kenntnis ist. Anhaltspunkte für eine nur unzureichende Kenntnisvermittlung durch seinen Prozessbevollmächtigten seien im vorliegenden Fall aber weder ersichtlich gewesen noch vom Beschwerdeführer dargelegt worden. Sein allgemeiner Hinweis, dass er nicht die gleiche Möglichkeit gehabt habe, die Tätigkeit seines Bevollmächtigten zu überwachen, genüge dem BVerfG insoweit nicht.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.10.2014, 1 BvR 856/13

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Hörgerät muss Schwerhörigkeit weitgehend ausgleichen

Ein Hörgerät muss die Schwerhörigkeit eines Versicherten weitgehend ausgleichen. Aus diesem Grund kann die Krankenkasse verpflichtet sein, trotz Festbetragsregelung die Kosten für ein höherwertiges Hörgerät zu übernehmen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschieden. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Versorgung mit Hörgeräten diene dem unmittelbaren Behindertenausgleich. Insoweit gelte das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits. Die gesetzliche Krankenkasse könne sich nur dann auf eine Festbetragsregelung berufen, wenn diese eine sachgerechte Versorgung des Versicherten ermögliche. Andernfalls müsse sie die kompletten Kosten für das erforderliche Hörgerät tragen.

Im konkreten Fall ging es um einen Verwaltungsfachangestellten, der fast taub war. Nach einer entsprechenden Testphase empfahl ihm der Hörgeräteakustiker ein Hörgerät für rund 4.900 Euro, mit dem er sogar Telefongespräche führen kann, und zeigte dies der Krankenkasse an. Diese teilte dem Mann mit, dass sie den Festbetrag von rund 1.200 Euro übernehme. Der Hörgeschädigte erwarb das teure Hörgerät. Seinen Antrag auf Erstattung des Differenzbetrages von circa 3.700 Euro lehnte die Krankenkasse ab. Das Sozialgericht wies die Klage des Mannes mit der Begründung ab, dass dieser bereits vor der ablehnenden Entscheidung der Krankenkasse das Hörgerät erworben und damit den vorgeschriebenen Beschaffungsweg nicht eingehalten habe.

Das LSG verurteilte hingegen die Krankenkasse zur Erstattung der rund 3.700 Euro. Die Versorgungsanzeige des Hörgeräteakustikers beinhalte einen Leistungsantrag auf bestmögliche Versorgung mit einem Hörgerät. Gewähre die Krankenkasse hierauf den Festbetrag, so lehne sie damit inzident die Kostenübernahme für eine höherwertige Hörgeräteversorgung ab. Da die Krankenkasse den Antrag habe prüfen können, sei auch der Beschaffungsweg eingehalten, wenn der Versicherte das Hörgerät kaufe, bevor die Krankenkasse die Kostenübernahme des Differenzbetrages ausdrücklich abgelehnt habe.

Zudem wiesen die Richter darauf hin, dass die Krankenkassen den hörgeschädigten Versicherten keinen Zugang zu unabhängigen Beratungs- und Begutachtungsstellen böten. Damit erhielten die Ver-

sicherten keine von Gewinnerwartungen unabhängige Untersuchung und Anpassung der in Betracht kommenden Hörgeräte. Diese Aufgabe würden sie vielmehr an die Hörgeräteakustiker „outsourcen“. Daher gehe es zu Lasten der Krankenkasse, wenn sich im Gerichtsverfahren nicht mehr klären lasse, ob auch ein günstigeres Hörgerät einen möglichst weitgehenden Ausgleich der Funktionsdefizite erzielt hätte.

Die Krankenkasse könne sich ferner nicht darauf berufen, dass der Hörgeräteakustiker zu einer eigenanteilsfreien Versorgung verpflichtet sei. Diese vertragliche Verpflichtung betreffe nur das Vertragsverhältnis zwischen Krankenkasse und Leistungserbringer und habe keine Auswirkungen auf den Hilfsmittelanspruch des Versicherten.

Landessozialgericht Hessen, L 8 KR 352/11

Verspäteter Rückflug: Nebeneinander von Ausgleichszahlung und Minderung ausgeschlossen

Ein Nebeneinander von Ausgleichszahlungen nach der europäischen Fluggastrechteverordnung und einer Minderung des Reisepreises nach deutschem Reisevertragsrecht wegen derselben Flugverspätung ist ausgeschlossen. Dies hebt der Bundesgerichtshof (BGH) hervor.

Die Klägerin buchte für sich und ihren Ehemann bei der beklagten Reiseveranstalterin eine Kreuzfahrt ab und nach Dubai inklusive Hin- und Rückflug. Der Rückflug nach Deutschland erfolgte 25 Stunden später als vorgesehen. Die ausführende Fluggesellschaft zahlte an die Klägerin und ihren Ehemann jeweils 600 Euro wegen erheblicher Verspätung nach Artikel 7 Absatz 1c der Fluggastrechteverordnung.

Die Klägerin macht wegen der Flugverspätung gegen die Beklagte einen Minderungsanspruch nach § 651d Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Höhe von fünf Prozent des anteiligen Tagesreisepreises ab der fünften Stunde der Verspätung geltend. Die Parteien streiten darüber, ob nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Fluggastrechteverordnung die Leistungen der Fluggesellschaft auf den geltend gemachten Minderungsanspruch anzurechnen sind. Die Klägerin meint, eine Anrechnung scheide aus, weil es sich bei der Minderung des Reisepreises nicht um einen Schadenersatzanspruch im Sinne dieser Bestimmung handele.

Das Amtsgericht hat die Ausgleichsleistungen angerechnet und die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung ist ebenso ohne Er-



folg geblieben wie die Revision der Klägerin. Für die Qualifikation eines Anspruchs als weitergehender Schadenersatzanspruch im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Fluggastrechteverordnung sei entscheidend, ob dem Fluggast mit dem Anspruch eine Kompensation für durch die Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung zur Luftbeförderung, etwa durch eine große Verspätung, entstandene Beeinträchtigungen gewährt werde, so der BGH. Bei diesen Beeinträchtigungen könne es sich auch um einen immateriellen Schaden wie die dem Fluggast durch die große Verspätung verursachten Unannehmlichkeiten handeln. Da die verlangte Minderung im Streitfall ausschließlich zum Ausgleich derselben, durch den verspäteten Rückflug bedingten Unannehmlichkeiten dienen sollte, für die bereits die Ausgleichsleistungen erbracht worden seien, sei die Anrechnung geboten gewesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.09.2014, X ZR 126/13

„Miles and More“-Programm: Lufthansa darf teilnehmenden Vielfliegern Verkauf der Prämientickets untersagen

Die Lufthansa darf es Vielfliegern in ihren Bedingungen für die Teilnahme an ihrem „Miles & More“-Programm verbieten, Prämientickets wie Prämientickets an Dritte zu verkaufen, zu tauschen, zur Versteigerung anzubieten oder sonst weiter zu geben. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Nach einer Klausel in den Teilnahmebedingungen des Vielflieger- und Prämienprogramms „Miles & More“ der beklagten Lufthansa ist der Verkauf, der Tausch, das Anbieten zur Versteigerung oder die sonstige Weitergabe von Prämientickets an Dritte grundsätzlich untersagt. Die Teilnahmebedingungen sehen hierzu vor, dass Prämientickets ausschließlich an Personen verschenkt werden können, denen der Teilnehmer durch eine gegenseitige Beziehung persönlich verbunden ist.

Dem Kläger hatte die Lufthansa den höchsten Vielfliegerstatus ihres Programms zugewiesen. Kurz darauf buchte der Kläger unter Einlösung von Meilen seines Meilenkontos ein Prämienticket für Flüge auf den Namen eines Dritten. Die Beklagte kündigte daraufhin den Teilnahme-

vertrag fristlos und entzog dem Kläger den Vielfliegerstatus, weil er von ihm gebuchte Prämientickets an eine mit ihm nicht durch eine persönliche Beziehung verbundene Person verkauft habe.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft im „Miles & More“-Programm nicht beendet worden sei, sein Status als Vielflieger fortbestehe und die Beklagte zum Ersatz des ihm wegen der Kündigung seiner Mitgliedschaft entstandenen Schadens verpflichtet sei. Darüber hinaus begehrt er die Feststellung, berechtigt zu sein, Meilen und Prämientickets ohne Beschränkungen an Dritte zu übertragen und erworbene Meilen ohne zeitliche Beschränkung bei der Beklagten einzulösen.

Die Klage hatte letztlich keinen Erfolg. Bei dem „Miles & More“-Programm handele es sich um ein Kundenbindungsprogramm, für das es kein gesetzlich geregeltes Leitbild gebe, stellt der BGH zunächst klar. Als Anbieterin eines solchen Programms könne die Beklagte daher Art und Umfang der Leistung, die sie ihren Kunden für ihre Treue versprechen will, in eigener Verantwortung bestimmen. Sie habe damit als Hauptleistung festlegen können, dass Flugprämien, die der Teilnehmer nicht selbst nutzen will oder kann, nur schenkweise und nur Personen überlassen werden dürfen, denen der Programmteilnehmer durch eine gegenseitige Beziehung persönlich verbunden ist.

Das in den Teilnahmebedingungen normierte Verbot der Veräußerung von Prämientickets an Dritte knüpfe hieran an und umschreibe die von der Beklagten versprochene Leistung weiter. Es stelle damit keine der Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch unterliegende Einschränkung oder Modifizierung dieser Leistung dar. Die Beklagte habe daher die Mitgliedschaft des Klägers in ihrem Vielfliegerprogramm wegen Verstoßes gegen das Verbot der Weitergabe von Prämientickets an Dritte wirksam gekündigt und ihm auch den Vielfliegerstatus mit sofortiger Wirkung entziehen dürfen. Die weiteren Anträge des Klägers seien angesichts der Beendigung seiner Mitgliedschaft aufgrund der Kündigung ebenfalls nicht begründet.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.10.2014, X ZR 79/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Personenbeförderungsleistungen von Mietwagen- unternehmen: Grundsätzlich kein ermäßigter Steuersatz

Die Regelung in § 12 Absatz 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr mit Taxen ist grundsätzlich unionsrechtskonform, obwohl entsprechende Personenbeförderungsleistungen mit Mietwagen nicht von dieser Vergünstigung erfasst sind, sondern nach § 12 Absatz 1 UStG dem Regelsteuersatz unterliegen. Dies geht aus zwei Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor. Im Verfahren XI R 39/10 hat der BFH außerdem entschieden, dass die Rechtslage anders zu beurteilen sein kann, wenn von einem Mietwagenunternehmer durchgeführte Krankenfahrten auf mit Großkunden geschlossenen Sondervereinbarungen beruhen, die auch für Taxiunternehmer gelten.

Bei beiden Urteilen handelt sich dabei um Nachfolgeentscheidungen zu einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 27.02.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-454 und C-455/12, den der BFH mit Beschlüssen vom 10.07.2012 (XI R 22/10 und XI R 39/10) im Wege von Vorabentscheidungsersuchen angerufen hatte.

Im Verfahren XI R 22/10 ging es um ein Unternehmen, das grundsätzlich die Anwendung des für Taxen geltenden ermäßigten Steuersatzes auf Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr auch auf entsprechende Mietwagenumsätze begehrte. Der BFH bestätigte nun das klageabweisende Urteil der Vorinstanz unter Hinweis darauf, dass die Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Personenbeförderungsleistungen mit Taxen entsprechend den Vorgaben des EuGH den Richtlinienbestimmungen entspricht und insoweit auch keine Verletzung des Neutralitätsgebots vorliegt. Denn der nationale Gesetzgeber sei danach berechtigt, die Personenbeförderung im Nahverkehr per Taxi als öffentliche Dienstleistung, die besonderen Verpflichtungen unterliegt – unter anderem Betriebspflicht, allgemeine Beförderungspflicht und Beachtung festgelegter Beförderungsentgelte – mit der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu begünstigen. Im Verfahren XI R 39/10 hob der BFH das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts (FG) auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Entsprechend den Ausführungen

des EuGH in seinem Urteil vom 27.02.2014 könne die grundsätzlich aufgeworfene Rechtsfrage anders zu beurteilen sein, wenn von einem Mietwagenunternehmer durchgeführte Krankentransporte auf mit Krankenkassen geschlossenen Sondervereinbarungen beruhten, die gleichermaßen für Taxiunternehmer gelten. Denn in einem solchen Fall sei das Beförderungsentgelt in dieser Vereinbarung festgelegt und es gebe auch keine über diesen Vertrag hinausgehende Beförderungs- und Betriebspflicht. Da sich dem Sachverhalt bislang unter anderem aber nicht entnehmen lasse, ob und in welchem Umfang die Klägerin ihre Leistungen im streitbefangenen Zeitraum auf der Grundlage eines derartigen Vertrages erbracht hatte, müsse das FG die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen nun im zweiten Rechtsgang nachholen. Bundesfinanzhof, Urteile vom 02.07.2014, XI R 22/10 und XI R 39/10

Keine Sperrfrist nach Einbringung in eine Einmann- GmbH und Co. KG

Die dreijährige Sperrfrist des § 6 Absatz 5 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) ist auf die Einmann-GmbH & Co. KG nicht anwendbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG. Die zu 100 Prozent am Vermögen beteiligte Kommanditistin ist zugleich Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH. Am 21.12.2007 übertrug die Kommanditistin der Klägerin unentgeltlich ein Grundstück aus dem Sonderbetriebsvermögen. Die Klägerin wies das Grundstück fortan in ihrer Gesamthandsbilanz mit dem Teilwert (325.000 Euro) aus, erstellte aber für die Kommanditistin eine negative Ergänzungsbilanz. Mit Vertrag vom 16.12.2008 veräußerte die Klägerin das Grundstück. Daraufhin ging das beklagte Finanzamt davon aus, dass die stillen Reserven (rund 250.000 Euro) aufgrund eines Sperrfristverstößes rückwirkend im Jahr 2007 aufzudecken seien. Die negative Ergänzungsbilanz ändere daran nichts.

Dem ist das FG Düsseldorf unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes entgegengetreten. Danach sei die dreijährige Sperrfrist auf die Einmann-GmbH & Co. KG nicht anwendbar. Nach Sinn und Zweck der Regelung sei sie auf solche Vermögensübertragungen zu beschränken, bei denen – ohne gegenläufigen Ansatz in der Ergänzungsbilanz – der während der Sperrfrist erzielte Veräußerungs- oder Entnahme-



gewinn nicht nur dem Einbringenden zuzurechnen wäre, sondern auch den anderen am Vermögen der Personengesellschaft beteiligten Gesellschaftern. Der Bundesfinanzhof hat die Revision nachträglich zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteile vom 10.04.2014, 11 K 3050/11 F, 11 K 863/14 F

Werbung mit kostenloser Zweitbrille kann unzulässig sein

Die Werbung eines Optikers mit dem hervorgehobenen Hinweis auf die kostenlose Abgabe einer Zweitbrille kann dem Heilmittelwerberecht zuwiderlaufen und deswegen unzulässig sein. Dies hebt der Bundesgerichtshof (BGH) hervor.

Die Beklagte betreibt ein Optikerunternehmen mit zahlreichen Filialen. Sie verteilte einen Werbeflyer, in dem sie eine Brille mit Premium-Einstärkengläsern für 239 Euro und mit Premium-Gleitsichtgläsern zum Preis von 499 Euro anbot. Die Beklagte kündigte in der Werbung zudem an, dass der Kunde zusätzlich eine kostenlose Zweitbrille im Wert von 89 Euro erhält. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hat darin einen Verstoß gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben gesehen und die Beklagte auf Unterlassung verklagt.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Ihre Berufung ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, das Angebot einer kostenlosen Zweitbrille stelle eine nach dem Heilmittelwerberecht unzulässige Ankündigung einer Zuwendung dar. Nach dem Gesamtbild der angegriffenen Werbung biete die Beklagte nicht ein aus zwei Brillen bestehendes Warenpaket an, sondern schenke dem Kunden beim Kauf einer Brille mit Premiumgläsern eine Zweitbrille.

Der BGH hat die Revision der Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die angegriffene Werbung der Beklagten gegen das Verbot von Zuwendungen in § 7 Absatz 1 Satz 1 Heilmittelwerbegesetz verstößt. Der Verbraucher fasse die Werbung als Angebot einer Brille zum angegebenen Preis zuzüglich eines Geschenks in Form einer Zweitbrille auf, weil der Umstand, dass die Zweitbrille kostenlos dazugegeben wird, blickfangmäßig hervorgeho-

ben in der Werbung dargestellt wird. Es bestehe die Gefahr, dass sich Verbraucher zum Kauf der angebotenen Sehhilfe allein wegen des Geschenks einer Zweitbrille entschließen und ihre Entscheidung für den Erwerb der von der Beklagten angebotenen Sehhilfe nicht ausschließlich an ihren gesundheitlichen Belangen ausrichten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.11.2014, I ZR 26/13

Drogeriekette darf mit Einlösung der Gutscheine ihrer Konkurrenz werben

Das Landgericht (LG) Ulm hat eine Werbeaktion der Drogeriemarktkette Müller gutgeheißen, bei der mit der Einlösung von Gutscheinen anderer Drogeriemärkte und Parfümerien geworben wurde. Es hat damit der Ansicht der Wettbewerbszentrale, die diese Werbeaktion als gezielte Behinderung von Mitbewerbern beanstandet hatte, eine Absage erteilt.

Durch das gezielte Einsammeln der Gutscheinwerbung von anderen Anbietern würden deren Werbeaufwendungen zunichte gemacht und der Kunde quasi noch kurz vor dem Ladenlokal des Mitbewerbers abgefangen, moniert die Wettbewerbszentrale. Man mache sich nicht nur gezielt die Werbeaufwendungen anderer zunutze, sondern vernichte sie. Das LG Ulm habe in der mündlichen Verhandlung zwar angedeutet, dass es die Werbung „extrem ungern“ sehe, sie aber gerade noch für zulässig halte. Diese Auffassung habe es in dem Urteil bestätigt.

Ob dies das letzte Wort ist, das in der Sache gesprochen wird, ist derzeit offen. Nachdem es keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Problematik gebe, will die Wettbewerbszentrale eigenen Angaben zufolge Klarheit in diesem Punkt schaffen. Sie hat angekündigt, das Urteil zu prüfen und sodann über die Einlegung eines Rechtsmittels zu entscheiden.

Wettbewerbszentrale, PM vom 20.11.2014 zu Landgericht Ulm, Urteil vom 20.11.2014, 1 O 36/14 KfH, nicht rechtskräftig.